

400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 18. 1. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation erlassen wird, ein Bundesgesetz über die Einrichtung der „Kommunikations-Kommission Austria“ („KommAustria“) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Kartellgesetz und das Signaturgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation

§ 1. (1) Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation können einer gemeinsamen Regulierungsbehörde übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Regulierungsbehörde sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Der Nationalrat ist befugt, die Vollzugstätigkeit der Regulierungsbehörde zu überprüfen, über alle Gegenstände der Vollzugstätigkeit Fragen an die Regulierungsbehörde zu richten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt.

(4) Der Geschäftsapparat der Regulierungsbehörde und die darin tätigen Bediensteten unterstehen nur den Weisungen oder Aufträgen der Mitglieder der Regulierungsbehörde.

(5) Die Dienstgeberfunktion des Bundes über die Mitglieder der Regulierungsbehörde und die im Geschäftsapparat tätigen öffentlichen Bediensteten übt der Vorsitzende der Regulierungsbehörde aus. In Dienstrechtsangelegenheiten ist ein Rechtsmittel an oberste Organe des Bundes ausgeschlossen.

(6) Die nähere Regelung wird durch Bundesgesetz getroffen.

§ 2. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. April 2001 in Kraft.

Artikel II (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. Art. 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.“

2

400 der Beilagen

2. *Art. 89 Abs. 4 lautet:*

„(4) Für Wiederverlautbarungen gelten die Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140a die Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

3. *Im Art. 129b Abs. 3 wird die Wortfolge „auf Beschluss des unabhängigen Verwaltungssenates“ durch die Wortfolge „auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates oder eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses“ ersetzt.*

4. *Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes lautet:*

„B. Unabhängige Verwaltungssenate des Bundes

Artikel 129c. (1) Beschwerde bei den unabhängigen Verwaltungssenaten des Bundes kann erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Der unabhängige Bundesasylsenat erkennt

1. in oberster Instanz in Asylrechtssachen;
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Rechtssachen gemäß Z 1.

(3) Der unabhängige Bundeskommunikationssenat erkennt

1. in oberster Instanz in Angelegenheiten der audiovisuellen Medien und der Telekommunikation einschließlich Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, soweit diese Angelegenheiten ihm bundesgesetzlich zugewiesen werden;
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Rechtssachen gemäß Z 1.

Artikel 129d. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes sind bei Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die Mitglieder jährlich im Voraus zu verteilen; eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Verhinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes in den Ruhestand treten. Im Übrigen dürfen sie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates oder eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes müssen rechtskundig sein. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(5) Art. 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes.

(6) Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin wird insbesondere geregelt, in welchen Angelegenheiten der unabhängige Verwaltungssenat des Bundes durch mehrere und in welchen Angelegenheiten er durch einzelne Mitglieder entscheidet.“

5. *Art. 133 Z 2 lautet:*

„2. die Angelegenheiten, über die die Entscheidung dem unabhängigen Bundeskommunikationssenat zusteht,“

6. *In den Art. 139 Abs. 4 und 140 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck „von einem Gericht“ die Worte „, von einem unabhängigen Verwaltungssenat“ eingefügt.*

7. *In den Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 wird der Ausdruck „am Tage“ durch den Ausdruck „mit Ablauf des Tages“ ersetzt.*

8. *Art. 139a lautet:*

„Artikel 139a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auf Antrag eines Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Wiederverlautbarung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein

behauptet, sofern die Wiederverlautbarung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Art. 144 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Wiederverlautbarung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.“

10. In Art. 147 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten „diese Mitglieder“ die Worte „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.

11. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Art. 147 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. August 1999 in Kraft. Art. 89 Abs. 1 und 4, Art. 129b Abs. 3, Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes, Art. 131 Abs. 3, Art. 139 Abs. 4 und 5, Art. 139a, Art. 140 Abs. 4 und 5 und Art. 144 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel III

Bundesgesetz über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG)

1. Abschnitt

Kommunikations-Kommission Austria

Ziele

§ 1. (1) Die Regulierungsaufgaben in den Bereichen des Rundfunks und der Telekommunikation werden der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“) übertragen. Ihr Sitz ist Wien.

(2) Die KommAustria hat im Rahmen der Vollziehung der ihr bundesgesetzlich übertragenen Zuständigkeiten insbesondere folgende Ziele anzustreben:

1. die Förderung und Sicherstellung eines fairen, chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs durch Sicherung eines fairen und diskriminierungsfreien Zuganges zu Kommunikationsinfrastruktur, Kommunikationsdiensten und Endkunden, einschließlich Verbraucher;
2. die Sicherung eines kostengünstigen Zuganges zu Kommunikationsdiensten und Inhalten für Endkunden (Verbraucher);
3. die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter;
4. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung;
5. Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich;
6. die Umsetzung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Jugend- und Konsumentenschutzes;
7. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk;
8. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation;
9. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. „Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen und die ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste dienen; insbesondere sind dies, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen, Satellitenübertragungssysteme, feste (leitungs- und paketvermittelte einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Netze für die Übertragung von Rundfunksignalen sowie Kabelrundfunknetze.

2. „Kommunikationsdienst“ die Übertragung einschließlich der Vermittlung und die Leitweglenkung (routing) von Signalen im Wege eines Kommunikationsnetzes in der Regel gegen Entgelt; darunter fallen insbesondere Telekommunikationsdienste sowie Übertragungsdienste in Rundfunknetzen. Keine Kommunikationsdienste sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Zugangskontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2000, sowie Dienste, die Inhalte zur Übertragung auf einem Kommunikationsnetz anbieten.
3. „Kommunikationsinfrastruktur“ Kommunikationsnetze oder Kommunikationsnetzen oder -diensten zugeordnete Einrichtungen oder Dienste, zu denen der Zugang im Hinblick auf die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten zu wettbewerbsorientierten Bedingungen benötigt wird und die den Zugang für Nutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten erleichtern.

2. Abschnitt

Einrichtung

Mitglieder

§ 3. (1) Die Mitglieder der KommAustria sind der Präsident (Vorsitzende) sowie zwölf weitere Mitglieder. Der Präsident und drei weitere Mitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die anderen Mitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederernennung ist zulässig. Dem Vorschlag für die hauptberuflichen Mitglieder hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Die Ausschreibung ist vom Bundeskanzler zu veranlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Bundesregierung ist bei der Erstellung ihres Vorschlages für vier der in der Medienkommission nebenberuflich tätigen Mitglieder an Besetzungsvorschläge der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien gebunden, wobei jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei für jeweils ein Mitglied ein Vorschlagsrecht zukommt. Hinsichtlich eines weiteren in der Medienkommission nebenberuflich tätigen Mitgliedes hat die Bundesregierung Vorschläge der Länder einzuholen.

(3) Für jedes der nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat. Auf die Bestellung der Ersatzmitglieder findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung neuer Mitglieder fort.

Unvereinbarkeit

§ 4. (1) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft des Bundes, ein Landesvolksanwalt, Bürgermeister sowie Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers dürfen der KommAustria nicht angehören und nicht in der KommAustria-GmbH tätig sein. Ausgeschlossen sind weiters Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum ORF stehen, in einem Organ des ORF tätig sind, in einem Arbeits- oder Gesellschafterverhältnis zu einem sonstigen Rundfunkveranstalter, zu einem Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur oder -diensten stehen oder Personen, die in einem rechtlichen Naheverhältnis zu jenen stehen, die eine Tätigkeit der KommAustria in Anspruch nehmen oder von dieser betroffen sind.

(2) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der KommAustria darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

- (3) Die hauptberuflichen Mitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die
 1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
 2. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(4) Die Mitglieder dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Tätigkeiten, die sie neben ihrem Amte ausüben, unverzüglich dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Erlöschen der Mitgliedschaft und Neubestellung

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:

1. bei Tod,
2. bei Verzicht,

3. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat,
4. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied (Ersatzmitglied) wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist,
5. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied (Ersatzmitglied) eine grobe Pflichtverletzung begangen hat,
6. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 4 eingetreten ist.

(2) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus den Gründen gemäß Abs. 1 aus, so ist unter Anwendung des § 3 unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Im Fall der Neubestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) hat die Bundesregierung zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme der KommAustria einzuholen. Die Bewerbungen für hauptberufliche Mitglieder auf Grund der Ausschreibung (§ 3 Abs. 2) sind der KommAustria zur Abgabe der Stellungnahme zu übermitteln. Die KommAustria hat die Stellungnahme unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 6. (1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie, entsprechend ihrem Aufwand, auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung nach Anhörung der KommAustria durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der KommAustria zu besorgenden Aufgaben festzusetzen und in angemessenen zeitlichen Abständen anzupassen ist.

Qualifikation der Mitglieder

§ 7. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen über eine einschlägige Berufserfahrung in Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich der KommAustria fallen, verfügen und einschlägige juristische, ökonomische oder technische Kenntnisse aufweisen. Bei der Bestellung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Kommissionen sowohl über juristischen als auch ökonomischen und technischen Sachverstand verfügen.

Innere Einrichtung

§ 8. (1) Die KommAustria wird in der Vollversammlung, in Kommissionen oder durch einzelne hauptberufliche Mitglieder tätig. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung der weiteren Sitzungen obliegt im Falle der Vollversammlung dem Präsidenten, im Falle der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden.

(2) Die Vollversammlung besteht aus dem Präsidenten und den Mitgliedern. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Die Vollversammlung entscheidet bei Anwesenheit des Präsidenten und aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung,
2. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht der KommAustria und der KommAustria-GmbH,
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Vollziehungsbereich der KommAustria fallen,
4. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes und der Rechte der Generalversammlung der KommAustria-GmbH,
5. Abberufung von Mitgliedern gemäß § 5,
6. Festlegung der Gebühren und Beiträge gemäß § 23.

Kommissionen

§ 9. (1) Als Kommissionen werden die Medienkommission, die Infrastrukturkommission und die Wettbewerbskommission eingerichtet. Die Medienkommission besteht aus sechs, die Infrastrukturkommission und die Wettbewerbskommission aus jeweils drei in diese Funktionen ernannten Mitgliedern. In jeder Kommission führt ein hauptberufliches Mitglied den Vorsitz.

(2) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines hauptberuflichen Mitglieds wird dieses durch ein in der Geschäftsordnung bestimmtes anderes hauptberufliches Mitglied vertreten.

(3) Die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission besorgt der jeweilige Kommissionsvorsitzende. Die laufenden Geschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung insbesondere jene Erledigungen, die der Vorbereitung einer Entscheidung oder Stellungnahme der KommAustria in den eine Kommission betreffenden Angelegenheiten dienen, die Einholung von für die Beschlussfassung erforderlichen Auskünften und Informationen, die Durchführung des notwendigen Schriftverkehrs mit Antragstellern, sonstigen Personen und Einrichtungen und die Erlassung von verfahrensleitenden Verfügungen, soweit sie nicht verfahrensbeendend wirken.

(4) Die Kommissionen entscheiden bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Zuständigkeit der KommAustria; Geschäftsordnung

§ 10. (1) Die KommAustria besorgt jene Aufgaben, die ihr auf Grund gesonderter bundesgesetzlicher Regelungen sowie im dritten Abschnitt dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind. Die Verteilung dieser Aufgaben auf die Kommissionen erfolgt auf Grund der folgenden Bestimmungen durch die Geschäftsordnung (§ 12).

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf die Kommissionen durch die Geschäftsordnung hat sich nach folgenden Sachbereichen zu orientieren:

1. Für die Medienkommission:
 - a) Erteilung und Änderung von Zulassungen einschließlich der Frequenzzuteilung von Rundfunkveranstaltern,
 - b) Durchführung der Verfahren und Ausspruch über den Entzug der Zulassung von Rundfunkveranstaltern oder über die Untersagung von Rundfunkveranstaltungen,
 - c) Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter,
 - d) Die Vollziehung europäischer Mindeststandards für Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Jugend- und Konsumentenschutzes.
2. Für die Infrastrukturkommission:
 - a) Sicherstellung und Festlegung von Bedingungen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder der Zusammenschaltung,
 - b) Frequenzplanung und -verwaltung,
 - c) Entscheidungen über Konzessionen sowie den Widerruf von Konzessionen im Bereich der Telekommunikation,
 - d) Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Umgehungsvorrichtungen für zugangskontrollierte Dienste,
 - e) Entscheidungen zum Universaldienstfonds, zur Genehmigung von Entgelten und Genehmigung von Geschäftsbedingungen im Bereich der Telekommunikation,
 - f) Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der elektronischen Signatur,
 - g) Überwachung des Verbots der Quersubventionierung im Bereich der Telekommunikation.
3. Für die Wettbewerbskommission:
 - a) Marktbeobachtung nach dem 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes,
 - b) Antragstellungen nach dem Kartellgesetz,
 - c) Erstellung von Gutachten im kartellgerichtlichen Verfahren,
 - d) Feststellung der Marktbeherrschung nach dem Telekommunikationsgesetz.

Verstärkte Kommission

§ 11. (1) Auf Antrag einer Kommission und nach Entscheidung des Präsidenten treten im Einzelfall die Kommissionen, wenn durch einen Geschäftsfall der Aufgabenbereich zweier oder aller Kommissionen berührt wird, als Verstärkte Kommission zusammen. Die Verstärkte Kommission kann sich je nach Geschäftsfall aus zwei oder allen Kommissionen zusammensetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident. Der Präsident hat kein Stimmrecht.

(3) Entscheidungen der Verstärkten Kommission werden bei Anwesenheit von jeweils mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kommission mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen getroffen.

Geschäftsordnung

§ 12. (1) Die Vollversammlung hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Aufgabenbereiche der Kommissionen und die Verteilung der Geschäfte auf die Kommissionen durch eine am Beginn jedes Kalenderjahres festzulegende Geschäftsverteilung sowie die Einberufung und der

Ablauf von Sitzungen der Vollversammlung und der Kommissionen näher zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) In der Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden, dass bestimmte häufig auftretende zu behandelnde Geschäftsfälle durch ein hauptberufliches Mitglied erledigt werden können.

Präsident und Vizepräsident

§ 13. (1) Der Präsident vertritt die KommAustria nach außen. Er kann diese Zuständigkeit, insbesondere die Befugnis zur Genehmigung bestimmter Arten von Erledigungen, an hauptberufliche Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragen.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der vorübergehenden Verhinderung. Der Vizepräsident wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung aus dem Kreis der hauptberuflichen Mitglieder bestellt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neuer Präsident gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 zu bestellen. Bis zur Neubestellung übt der Vizepräsident die Funktion des Präsidenten aus.

(3) Der Präsident weist die anfallenden Geschäftsstücke den Kommissionen gemäß der Geschäftsordnung zu. Bestreitet eine Kommission die Zugehörigkeit einer Angelegenheit zu ihrem Aufgabenbereich oder behauptet eine andere Kommission die Zugehörigkeit der Angelegenheit zu ihrem Aufgabenbereich, so hat über diese Frage auf Antrag eines hauptberuflichen Mitgliedes der Präsident zu entscheiden.

Tätigkeitsbericht, Finanzbericht und parlamentarische Kontrolle

§ 14. (1) Die KommAustria hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen sowie über ihre Finanzgebarung zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen, dem Bundeskanzler zu übermitteln und von diesem dem Nationalrat vorzulegen. Die Finanzgebarung der KommAustria ist vom Rechnungshof zu prüfen.

(2) Der Nationalrat ist jeweils befugt, die Vollzugstätigkeit der KommAustria zu überprüfen, über alle Gegenstände der Vollzugstätigkeit Fragen an den Präsidenten der KommAustria zu richten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt.

(3) Die Bestimmungen des § 91 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates ist auf das Fragerecht nach Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 15. (1) Nach der Ernennung zum hauptberuflichen Mitglied der KommAustria ist für die Dauer der Funktionsperiode ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund zu begründen. Wird ein Bundesbediensteter zum hauptberuflichen Mitglied ernannt, so ist er im Rahmen seines bereits bestehenden Dienstverhältnisses auf die Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

(2) Auf das privatrechtliche Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 finden § 4 Abs. 1, § 7, § 8a Abs. 2, §§ 17 bis 18a, §§ 24 und 24a, § 27, § 27a Abs. 2, § 27e und § 27h des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (VBG 1948), Anwendung. Das Urlaubsausmaß beträgt 36 Werktage im Kalenderjahr. Das Dienstverhältnis endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Hinsichtlich des Präsidenten schließt für den Bund der Bundeskanzler, für die übrigen hauptberuflichen Mitglieder der Präsident der KommAustria den Dienstvertrag ab. Die Dienstgeberfunktion des Bundes gegenüber den übrigen hauptberuflichen Mitgliedern der KommAustria wird vom Präsidenten ausgeübt.

(4) Der Präsident setzt die Zeit des Verbrauchs seines Erholungsurlaubes gemäß § 27e VBG 1948 selbst fest. Er gibt den Zeitpunkt des Antrittes oder der Fortsetzung seines Erholungsurlaubes der Vollversammlung bekannt.

(5) Dem Präsidenten gebührt ein Monatsentgelt in der Höhe von 180 vH, dem Vizepräsidenten 140 vH, den übrigen hauptberuflichen Mitgliedern 120 vH des Monatsentgeltes gemäß § 74 Abs. 2 Z 3 lit. b VBG 1948.

KommAustria-GmbH

§ 16. (1) Zur Unterstützung der KommAustria wird durch den Bund eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 50 Millionen Schilling gegründet. Die Gesellschaft führt die Firma „KommAustria-GmbH“. Zudem wird die nach dem Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/ 1997, eingerichtete Telekom-Control GmbH im Wege der Verschmelzung (§ 96 GmbH-Gesetz)

in die KommAustria-GmbH eingebracht. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Anteile der KommAustria-GmbH sind zu hundert Prozent dem Bund vorbehalten. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert. Allfällige weitere Kapitalerhöhungen sind im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

(2) Die KommAustria-GmbH hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria,
2. Durchführung von Verfahren der Streitschlichtung (§ 20),
3. Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums (§ 21), insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation,
4. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen und Leitlinien der KommAustria zu Fragen, die für die Entwicklung der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation von grundsätzlicher Bedeutung sind,
5. Laufende Konsultation mit den beteiligten Branchen und Verbraucherschutzorganisationen zu Fragen, die den Aufgabenbereich der KommAustria und der KommAustria-GmbH betreffen.

(3) In der KommAustria-GmbH ist eine Evidenzstelle einzurichten, die die Entscheidungen in übersichtlicher Art und Weise dokumentiert. Entscheidungen und Empfehlungen der KommAustria sind umgehend und unter Bedachtnahme auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu veröffentlichen.

(4) Die KommAustria-GmbH hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der KommAustria die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

(5) Die KommAustria-GmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

(6) Die KommAustria-GmbH ist von der Körperschaftsteuer befreit.

Aufträge und Aufsichtsrecht

§ 17. (1) Die Tätigkeit und Geschäftsführung der KommAustria-GmbH unterliegen der Aufsicht des Präsidenten der KommAustria. Das in der KommAustria-GmbH tätige Personal ist nur an die Aufträge des Präsidenten und der hauptberuflichen Mitglieder in deren Tätigkeitsbereich gebunden. Sofern in der KommAustria-GmbH öffentlich Bedienstete tätig sind, übt der Präsident über diese die Diensthoheit aus.

(2) Aufträge im Sinne des Abs. 1 sind an den Geschäftsführer der KommAustria-GmbH zu richten. Bei einander widersprechenden Aufträgen entscheidet der Präsident der KommAustria. Auf Verlangen des Geschäftsführers der KommAustria-GmbH oder eines Drittels der Mitglieder der KommAustria sind Aufträge unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die näheren Vorkehrungen für die Veröffentlichung sind von der KommAustria durch Verordnung zu regeln.

(3) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes an der KommAustria-GmbH und der Rechte der Generalversammlung (§ 34 ff GmbH-Gesetz) in der KommAustria-GmbH obliegen der Vollversammlung der KommAustria.

(4) Der Betriebsrat ist in Angelegenheiten der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäfts- und Personalpolitik von der Generalversammlung zu hören.

Ersatz von Aufwendungen

§ 18. (1) Für die hauptberuflichen Mitglieder der KommAustria hat die KommAustria-GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten (§ 15) zu ersetzen.

(2) Für die der KommAustria-GmbH zugewiesenen Bundesbediensteten hat die KommAustria-GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen. Für die der KommAustria-GmbH zugewiesenen Bundesbeamten hat die KommAustria-GmbH dem Bund einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß.

(3) Die KommAustria-GmbH hat dem Bund die nach § 6 Abs. 3 für die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder anfallenden Kosten zu ersetzen.

Aufgaben der Unternehmensführung

§ 19. Die Geschäftsführung der KommAustria-GmbH hat ein Konzept für ihre Tätigkeit zu erstellen und dieses jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen insbesondere auch auf die Entwicklung der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation in Österreich Bedacht zu nehmen. Darüber ist dem Präsidenten der KommAustria mindestens jährlich schriftlich zu berichten. Der Präsident hat den Bericht dem Tätigkeitsbericht der KommAustria (§ 14) anzuschließen. Die Geschäftsführung hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Präsidenten der KommAustria unverzüglich allenfalls notwendige Vorschläge über Änderung von Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit zu erstatten. Der Präsident hat solche Vorschläge unverzüglich der Vollversammlung der KommAustria vorzulegen.

Schlichtung

§ 20. (1) Die KommAustria-GmbH hat in jenen Angelegenheiten, in denen eine Streitschlichtung durch sie bundesgesetzlich vorgesehen ist, die Streitteile in Streitfällen zu hören und den der Meinungsverschiedenheit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Lässt sich ein Streitteil in die Verhandlung nicht ein, so ist in der Niederschrift festzuhalten, dass keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

(2) Die KommAustria-GmbH hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen, zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken. Sie bestimmt das dabei einzuhaltende Verfahren. Wird einem Streitteil Akteneinsicht gewährt, ist § 17 Abs. 3 AVG anzuwenden. Eine Schlichtung ist abzulehnen, falls sie zur Auffassung gelangt, dass eine Schlichtung nicht erfolgreich vorgenommen werden kann. Von der Ablehnung sind die Streitteile mit kurzer Begründung unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen zu verständigen.

(3) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die KommAustria-GmbH noch vor Ablauf der in Abs. 2 genannten vierwöchigen Frist eine begründete Empfehlung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit abzugeben und den Streitteilen bekannt zu geben.

(4) Der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitteilen und der KommAustria ist je eine Abschrift hievon zu übermitteln.

(5) Die KommAustria-GmbH hat Richtlinien zur Durchführung solcher Verfahren festzulegen. Diese sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(6) Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Kompetenzzentrum

§ 21. (1) Der KommAustria-GmbH erfüllt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation.

(2) Die KommAustria-GmbH hat dabei die Durchführung wissenschaftlicher Analysen zu Angelegenheiten, die mit den Aufgaben der KommAustria in Zusammenhang stehen, insbesondere über Fragen der Frequenzplanung und Frequenzoptimierung, über die Qualität, den Preis, das Kundenservice von Kommunikationsdiensten und den Zugang zu Diensten, über den Einsatz neuer Technologien und Dienste sowie über die Marktverhältnisse, zu veranlassen und durch geeignete Maßnahmen für die Zurverfügung-Stellung von Informationen für die Öffentlichkeit zu sorgen.

Kommunikationsbeirat

§ 22. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der KommAustria, insbesondere in grundsätzlichen Fragen der Branchen Medien und Telekommunikation und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung des Wettbewerbs, auf den Wirtschaftsstandort Österreich und auf die Bedürfnisse der Konsumenten sowie die Weiterentwicklung des Universaldienstes, wird bei der KommAustria ein Kommunikationsbeirat eingerichtet.

(2) Der Kommunikationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Zu Mitgliedern dürfen nur Personen mit ausreichenden volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, sozialpolitischen, technischen und rechtlichen Erfahrungen sowie Erfahrungen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass jede der genannten Fachrichtungen jedenfalls durch ein Mitglied vertreten ist. Die Bundesregierung hat bei ihrem Vorschlag

Besetzungsvorschläge von repräsentativen Berufsverbänden oder Vertretungen der Branchen elektronische Medien und Printmedien, der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Vertretern der Konsumenten und des Österreichischen Rundfunks einzuholen.

(3) Für die Tätigkeit im Kommunikationsbeirat gebühren der Ersatz der Reisespesen sowie Sitzungsgelder. Der Finanzbedarf ist von der KommAustria-GmbH zu tragen.

(4) Der Kommunikationsbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Kommunikationsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist die KommAustria-GmbH betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Kommunikationsbeirat kann Empfehlungen aussprechen, wobei Beschlüsse bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(7) Die erstmalige Einberufung des Beirats erfolgt durch den Bundeskanzler. In der Folge beruft der Vorsitzende des Beirats auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Präsidenten der KommAustria den Beirat ein.

Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel

§ 23. (1) Zur Finanzierung der Aufgaben der KommAustria und der KommAustria-GmbH dienen Einnahmen aus Konzessionsgebühren (§ 17 Abs. 1 TKG) und Finanzierungsbeiträgen.

(2) Finanzierungsbeiträge sind von den Umsätzen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und von Anbietern von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten unter Berücksichtigung und im Verhältnis zum jeweiligen Umsatzanteil des Unternehmens am branchenspezifischen Gesamtumsatz (Abs. 3) zu bemessen und einzuheben, wobei als örtlich relevanter Markt der innerösterreichische Markt heranzuziehen ist. Zur Berechnung des Unternehmensumsatzes sind Umsätze aus der Veranstaltung von Rundfunk, einschließlich des Programmentgelts (§ 20 RFG), Umsätze aus dem Anbieten von Kommunikationsnetzen oder von Kommunikationsdiensten einschließlich des Betriebes von Kabelnetzen heranzuziehen. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen und Konzessionsgebühren hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Regulierungsaufgaben zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauf folgenden Jahr zu berücksichtigen.

(3) Der von einem Unternehmen zu leistende Finanzierungsbeitrag zum Aufwand der das Unternehmen betreffenden branchenspezifischen Regulierung durch die KommAustria ist anhand des Verhältnisses des Unternehmensumsatzes zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu berechnen. Als Branchen gelten das Veranstalten von Rundfunk einerseits und das Anbieten von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten andererseits.

(4) Der Aufwand der branchenspezifischen Regulierung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von der KommAustria spätestens bis 31. Jänner jeden Jahres zu schätzen. Ebenso sind die zu erwartenden branchenspezifischen Unternehmensumsätze (branchenspezifischer Gesamtumsatz) von der KommAustria zu schätzen. Diese Schätzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Den tatsächlichen Regulierungsaufwand sowie den tatsächlichen Gesamtumsatz hat die KommAustria jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen.

(5) Vor der Veröffentlichung des geschätzten sowie des tatsächlichen Regulierungsaufwandes und des geschätzten sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes gemäß Abs. 4 ist den betroffenen Unternehmen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Unternehmen haben die Finanzierungsbeiträge anhand der von der KommAustria veröffentlichten Schätzungen auf Basis ihrer erwarteten Umsätze selbst zu berechnen und in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals an die KommAustria zu entrichten. Nach Vorliegen des tatsächlichen Regulierungsaufwandes und des tatsächlichen Gesamtumsatzes (Abs. 4) hat die KommAustria geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(7) Für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

(8) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(9) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 fließen der KommAustria-GmbH zu. Von der KommAustria rechtskräftig verhängte Geldstrafen fließen dem Bund zu.

(10) Bei der Verwendung der Einnahmen (Abs. 1) aus verschiedenen Branchen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese nach Möglichkeit nur zur Deckung des Aufwandes der jeweils branchenspezifischen Regulierung herangezogen und rechnerisch getrennt ausgewiesen werden. Bei der Verwendung der Einnahmen ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt Marktbeobachtung

Zuständigkeit

§ 24. (1) Zur Wahrnehmung der der KommAustria nach dem Kartellgesetz zukommenden Antragsrechte hat die KommAustria die Märkte laufend zu beobachten. Gelangt die KommAustria auf Grund ihrer Tätigkeit oder auf Grund der Anregung Dritter zur Auffassung, dass ein kartellgesetzlich relevanter Sachverhalt vorliegen könnte, hat die KommAustria einen entsprechenden Antrag nach dem Kartellgesetz zu stellen.

(2) Wenn Dritte eine Antragstellung im Sinne des Abs. 1 anregen, hat die KommAustria diese zu hören und die Anregung sorgfältig zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Antragstellung durch die KommAustria besteht nicht.

(3) Um der KommAustria die Wahrnehmung ihrer Antragsrechte nach dem Kartellgesetz zu ermöglichen, sind folgende Personen – soweit nicht eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht – verpflichtet, der KommAustria die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf ihr Verlangen die entsprechenden Belege vorzulegen, soweit sich der Verpflichtete dadurch nicht der Gefahr einer strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde:

- a) im Hinblick auf Anträge über die Untersagung der Durchführung eines Kartells oder den Widerruf der Genehmigung eines Kartells der Kartellbevollmächtigte und die Kartellmitglieder,
- b) im Hinblick auf Anträge über die Untersagung einer vertikalen Vertriebsbindung der bindende Unternehmer und die gebundenen Unternehmer,
- c) im Hinblick auf Anträge betreffend die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer die möglichen Antragsgegner,
- d) im Hinblick auf Anträge betreffend die Prüfung eines Zusammenschlusses alle an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmer.

(4) Wird eine Auskunft nach Abs. 3 nicht erteilt oder werden Belege nicht vorgelegt, so hat die KommAustria festzustellen, ob eine Auskunftspflicht besteht und wie weit sie reicht und gegebenenfalls die Erteilung der notwendigen Auskünfte und die Vorlage der entsprechenden Belege binnen einer angemessenen Frist aufzutragen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Erste Funktionsperiode

§ 25. Abweichend von § 3 Abs. 2 gilt für die erste Funktionsperiode nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Mitglieder der Wettbewerbskommission und der Infrastrukturkommission für jeweils ein Mitglied eine Funktionsperiode von vier Jahren, für ein weiteres Mitglied eine Funktionsperiode von fünf Jahren und für das dritte Mitglied eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Für die Medienkommission gilt für die erste Funktionsperiode nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für zwei Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren, für zwei weitere Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren und für zwei weitere Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils sechs Jahren. Die Dauer der ersten Funktionsperiode ist bei der Ernennung des Mitgliedes festzulegen. In der Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 ist auf die Dauer der Funktionsperiode jeweils hinzuweisen.

12

400 der Beilagen

Verwaltungsstrafen

§ 26. (1) Wer der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Gewährung der Einschau in Aufzeichnungen und Bücher nach § 23 Abs. 8 trotz Aufforderung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit Geldstrafe bis zu 58 000 \times^7 zu bestrafen.

(2) Wer der Verpflichtung nach § 24 Abs. 4 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit Geldstrafe bis 58 000 \times^7 zu bestrafen.

Verfahrensvorschriften

§ 27. Soweit die Bundesgesetze, die von der KommAustria zu vollziehen sind, nichts Anderes bestimmen, wendet die KommAustria das AVG, das VVG sowie in Verwaltungsstrafsachen das VStG an.

Rechtszug

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt wird, ist gegen Entscheidungen der KommAustria, einschließlich jener in Verwaltungsstrafsachen, die Berufung an den Unabhängigen Bundeskommunikationssenat zulässig.

Verweisungen

§ 29. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese jeweils in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria

§ 30. Die KommAustria nimmt ihre Tätigkeit binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf.

Inkrafttreten

§ 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2001 in Kraft.

(2) Die für die Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria und KommAustria-GmbH notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Die vorbereitenden Maßnahmen hat der Bundeskanzler zu treffen.

(3) Die Vollziehung des § 3 Abs. 2 und 3 und § 6 obliegt der Bundesregierung. Die Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegen dem Bundeskanzler.

Artikel IV

Änderung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes

Das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, BGBl. I Nr. 42/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2000 wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes bedarf einer Zulassung durch die KommAustria (§ 1 KOG).“

2. *In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 13, § 30 Abs. 1, § 35, § 39 Abs. 1, Abs. 1 Z 3, § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.*

3. *§ 12 entfällt.*

4. *Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der KommAustria getroffen werden.“

5. In § 30 Abs. 1, § 44, § 45 und § 48 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“ bzw. „Kommission“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

6. In § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

7. § 43 lautet:

„§ 43. Die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz obliegt der KommAustria, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.“

8. § 45 Abs. 4 entfällt.

9. § 46 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die KommAustria das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die KommAustria hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die KommAustria

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der KommAustria festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und der KommAustria darüber zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Kabel-Rundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.

(4) Die KommAustria hat eine Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 jedenfalls bis zu einer Dauer von fünf Jahren zu untersagen, wenn bei der Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 bewusst unrichtige Angaben gemacht wurden.“

10. § 47 Abs. 6 lautet:

„(6) Verwaltungsstrafen sind durch die KommAustria zu verhängen.“

11. § 50 lautet:

„§ 50. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 anhängige Verfahren sind von der KommAustria fortzuführen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.“

12. Dem § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, 2 und 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 13, § 16 Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 35, § 38 Abs. 3, § 39 Abs. 1 und Abs. 1 Z 3, § 40 Abs. 1, § 43, § 44, § 45, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47 Abs. 6, § 48, § 49 Abs. 4, § 50 und § 51 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 12 und § 45 Abs. 4 außer Kraft.“

Artikel V

Änderung des Rundfunkgesetzes

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2000 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der KommAustria getroffen werden.“

14

400 der Beilagen

2. In § 3a Abs. 3 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes“ im vorletzten Satz sowie das Wort „Kommission“ im letzten Satz durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

3. § 25 lautet:

„§ 25. Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der KommAustria, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet die KommAustria über Einsprüche gemäß § 18 Abs. 6.“

4. § 26 entfällt.

5. In § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 1 und 5 sowie in den §§ 29, 29a Abs. 4, 30 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Kommission“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

6. § 28 und § 29 Abs. 5 entfallen.

7. § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 anhängige Verfahren sind von der KommAustria (§ 1 KOG) fortzuführen.“

8. Der bisherige Text des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des § 2a Abs. 3, § 3a Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 25, § 27 Abs. 1 und 5, § 29, § 29a Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 und § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 26, § 28 und § 29 Abs. 5 außer Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Fernsehsignalgesetzes

Das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen, BGBl. I Nr. 50/2000, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 bis 9 lauten:

„Streitschlichtung

§ 7. (1) Jeder von § 3 Abs. 2 und den §§ 4 bis 6 Betroffene kann im Falle von Streitigkeiten zur Schlichtung die Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Als Schlichtungsstelle fungiert die KommAustria-GmbH.

(3) Die KommAustria kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem 3. Abschnitt des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria, BGBl. I Nr. xxx/2001, angerufen werden.

Strafbestimmungen

§ 8. Wer gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 2 und 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der §§ 2, 3 und 8 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, im Übrigen der Bundeskanzler betraut.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„Inkrafttreten

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Erteilung der Konzession anfallen, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist von der KommAustria (§ 1 KOG) durch Verordnung festzulegen.“

2. § 17 Abs. 2 entfällt.

3. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Konzessionsgebühr fließt der Regulierungsbehörde zu.“

4. § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 sind, soweit es sich um Frequenzen handelt, die im Frequenznutzungsplan (§ 48 Abs. 2) für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, von der KommAustria (§ 1 KOG) wahrzunehmen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem 11. Abschnitt.“

5. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Frequenz darf nur auf Grund einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde oder die Regulierungsbehörde in Betrieb genommen werden (Betriebsbewilligung). Die Frequenzzuteilung dafür hat nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren zu erfolgen. Sofern Abs. 3a, Abs. 4 und Abs. 4a nicht Anderes bestimmen, hat die Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde im Rahmen der Bewilligungserteilung gemäß § 78 zu erfolgen. Die Regulierungsbehörde verständigt die Oberste Fernmeldebehörde ehestmöglich von jeder erteilten Betriebsbewilligung, wobei die Mitteilung darüber alle notwendigen Daten (insbesondere Standort, technische Daten, Antennendiagramme usw.) zu enthalten hat.“

6. § 49 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Zuteilung von Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan (§ 48 Abs. 2) für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, erfolgt durch die Regulierungsbehörde.“

7. § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über Anträge gemäß § 78 hinsichtlich Funksendeanlagen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, hat die Regulierungsbehörde zu entscheiden.“

8. § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Verordnung gemäß Abs. 2 für Frequenzen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, ist von der Regulierungsbehörde zu erlassen. In diesen Fällen ist auch das Verfahren nach Abs. 3 von der Regulierungsbehörde durchzuführen.“

9. § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind bei Bewilligungen im Bereich des terrestrischen Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunk von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen.“

10. § 82 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Aufgaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind bei Bewilligungen im Bereich des terrestrischen Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunks von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen. Die Erklärung gemäß Abs. 6 und die Anzeigen gemäß Abs. 7 und Abs. 8 haben in diesen Fällen gegenüber der Regulierungsbehörde zu erfolgen.“

11. § 108 samt Überschrift lautet:

„Regulierungsbehörde

§ 108. Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kommunikations-Kommission Austria (KommAustria, § 1 KOG, BGBl. I Nr. xxx/2001) und die KommAustria-GmbH (§ 16 KOG, BGBl. I Nr. xxx/2001). Die KommAustria hat sämtliche Aufgaben, die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die KommAustria-GmbH zuständig ist.“

16

400 der Beilagen

12. § 109 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben der KommAustria-GmbH

§ 109. (1) Die KommAustria-GmbH führt unbeschadet der ihr durch andere Bundesgesetze übertragenen Aufgaben die Streitschlichtungsverfahren gemäß § 66 und § 116 durch.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt unberührt.“

13. § 106 Abs. 5 Z 1 entfällt.

14. Die §§ 110 bis 115 entfallen.

15. In § 116 Abs. 1 lauten die ersten beiden Sätze:

„Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die mit dem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes, insbesondere des Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorlegen. Diese hat sich zu bemühen, innerhalb angemessener Frist eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.“

16. Die §§ 117 bis 123 entfallen.

17. Im Telekommunikationsgesetz wird der Ausdruck „Telekom-Control GmbH“ durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ in der grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.

18. Im Telekommunikationsgesetz wird jeweils der Ausdruck „Telekom-Control-Kommission“ durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ in der grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.

19. Dem § 125 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Verfahren, die nach Ablauf von zwei Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 noch nicht abgeschlossen sind, sind von der gemäß § 108 zuständigen Regulierungsbehörde fortzuführen. Die Funktionen der Regulierungsbehörde haben bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH wahrzunehmen. Diese Funktionen gehen mit Ablauf von zwei Monaten auf die gemäß § 108 zuständige Regulierungsbehörde über.“

20. Dem § 128 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 3, § 47 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 3a, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 5, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 9, § 108, § 109, § 116 Abs. 1 und § 125 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 17 Abs. 2, § 106 Abs. 5 Z 1, §§ 110 bis 115 sowie §§ 117 bis 123 außer Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Zugangskontrollgesetzes

Das Bundesgesetz über den Schutz Zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz – ZuKG), BGBl. I Nr. 60/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Verwaltungsstrafen sind von der KommAustria zu verhängen.“

2. Nach § 16 wird folgender § 17 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 17. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 und § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel IX

Änderung des Kartellgesetzes

Das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 600/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 126/1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 3 wird in Z 3 der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit an dem Kartell Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

2. In § 27 Abs. 2 wird in Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit an dem Kartell Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

3. In § 30c Abs. 2 wird in Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die KommAustria, soweit an der Vertriebsbindung Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

4. In § 33 Abs. 2 wird in Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit es sich um Empfehlungen von Verbänden von Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder von Anbietern von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, handelt.“

5. In § 37 wird am Ende der Z 3 am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit es sich um das Verhalten eines Unternehmens im Sinne des § 42c Abs. 1 oder eines Anbieters von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, handelt.“

6. In § 42a Abs. 5 wird am Ende des Satzes der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xxx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit an dem Zusammenschluss Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind.“

7. In § 42b Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 44)“ die Wortfolge „und, soweit an dem Zusammenschluss Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt sind, die gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichtete KommAustria,“ eingefügt.

8. Dem § 46 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren, in denen der KommAustria das Recht zur Antragstellung nach diesem Bundesgesetz zukommt, ist eine weitere Gleichschrift einzubringen.“

9. Dem § 47 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die KommAustria durch Übersendung einer Gleichschrift zu verständigen, sofern der KommAustria das Recht zur Antragstellung nach diesem Bundesgesetz zukommt.“

10. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Medienzusammenschlüssen (§ 42c) und soweit in Fällen der Missbrauchsaufsicht (§ 35) oder der Prüfung von Zusammenschlüssen gemäß § 42c Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur im Sinne des § 2 Z 2 und 3 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2001, beteiligt oder betroffen sind, ist anstelle des Gutachtens des Paritätischen Ausschusses ein Gutachten der gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichteten KommAustria einzuholen, sofern die KommAustria nicht Antragstellerin in dem Verfahren ist. Zur Beurteilung des Vorliegens der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30c Abs. 1 Z 2) kann, soweit am Verfahren Unternehmen oder Anbieter im Sinne des ersten Satzes beteiligt oder von diesem Verfahren betroffen sind, neben dem Gutachten des Paritätischen Ausschusses auch ein Gutachten der KommAustria eingeholt werden. Abs. 2 und 3 sowie § 46, § 47 und § 118 sind sinngemäß anzuwenden.“

18

400 der Beilagen

11. § 82 Z 3 lit. a lautet:

„a) der Antragsgegner, wenn das Verfahren auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) oder der KommAustria eingeleitet wurde und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird,“

12. Dem § 144 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 37, § 42a Abs. 5, § 42b Abs. 1, § 46, § 47, § 49 Abs. 5, § 83 Z 3 lit. a und § 144 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Signaturgesetzes

Das Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, wird geändert wie folgt:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Telekom-Control-Kommission (§ 110 TKG)“ durch die Wortfolge „KommAustria (§ 1 KOG)“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 4 sowie in § 15 Abs. 1 bis 5 und § 25 Z 1 wird jeweils die Bezeichnung „Telekom-Control GmbH“ durch den Ausdruck „KommAustria-GmbH“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu § 15 wird der Ausdruck „Telekom-Control GmbH“ durch „KommAustria-GmbH“ ersetzt.

4. Dem § 26 wird der folgende Abs. 6 angefügt:

„(6) Verwaltungsstrafen sind von der KommAustria zu verhängen.“

5. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 1 bis 5, § 25 Z 1, § 26 Abs. 6 und § 27 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Trennlinien zwischen den Märkten audiovisuelle Medien und Telekommunikation verschwinden zusehends. Diese Entwicklung im Kommunikationssektor wird unter dem Schlagwort „Konvergenz“ zusammengefasst. Darunter wird einerseits die technologische Konvergenz, dh. das Zusammenwachsen von verschiedenen Netzplattformen und das Entstehen multifunktionaler Endgeräte, andererseits die zunehmende Verschränkung von Medien- und Telekomindustrie bzw. das zunehmende Verschwinden der Unterscheidung zwischen klassischen Formen der Individual- und Massenkommunikation verstanden. Um diese Entwicklungen nicht zu behindern, sondern zu fördern, müssen auch die Regulierungsinstrumente der Marktentwicklung Rechnung tragen. Derzeit sind die Regulierungsaufgaben im Bereich Telekommunikation und Rundfunk auf mehrere Behörden verteilt, was eine kohärente Regulierung im Bereich der Konvergenz erschwert.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, ausgesprochen, dass die Einrichtung der Privatrundfunkbehörde nach dem Regionalradiogesetz verfassungswidrig war. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zufolge dürfen die Aufgaben der Privatrundfunklizenzvergabe nicht einer Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG übertragen werden. Im Lichte dieses Erkenntnisses bedarf es einer Neuregelung der Einrichtung der Lizenzbehörde für privaten Rundfunk.

Lösung:

Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde, die die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation übernimmt.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Behördensystems, wobei die Agenden der Privatrundfunkbehörde jedenfalls einer neu zu schaffenden Behörde übertragen werden müssten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde dient der Bündelung von Zuständigkeiten im Sinne einer einzigen Anlaufstelle für die betroffenen Unternehmen. Die Behörde wird „Know-how“-Träger zur Unterstützung der weiteren Marktentwicklung im Bereich Medien und Telekommunikation in Österreich sein sowie für einen fairen und chancengleichen Wettbewerb sorgen.

Kosten:

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde soll aus umsatzbezogenen Finanzierungsbeiträgen der Unternehmen der Medien- und Telekommunikationsbranche erfolgen. Die KommAustria-GmbH, die die Funktion des Geschäftsapparats der Regulierungsbehörde (Kommunikations-Kommission Austria, KommAustria) übernehmen soll, wird mit einem Stammkapital von 50 Millionen Schilling ausgestattet. Die bisher bestehende Telekom-Control GmbH wird im Wege der Verschmelzung in die KommAustria-GmbH eingebracht. Die Kosten für die Mitglieder der KommAustria und die in der KommAustria-GmbH tätigen öffentlich Bediensteten werden dem Bund refundiert.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen des B-VG, die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation, ist gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erforderlich.

EG-Rechtskonformität:

Im Bereich des Telekommunikationsrechtes sieht das Gemeinschaftsrecht die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde vor. Im Bereich Rundfunkrecht gibt es diesbezüglich keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage und Zielsetzung:

1.1 Bisher werden die Regulierungsaufgaben in den Bereichen Telekommunikation und Rundfunk von einer Vielzahl von Behörden wahrgenommen. Zum Einen für den Bereich privater Hörfunk von der nach dem Regionalradiogesetz eingerichteten Privatrundfunkbehörde und der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, für den Kabel- und Satellitenrundfunkbereich durch die Privatrundfunkbehörde und die Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes sowie die Rechtsaufsicht über den ORF durch die nach dem Rundfunkgesetz eingerichtete Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes und im Bereich Telekommunikation durch die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH, die nach dem Telekommunikationsgesetz eingerichtet sind.

1.2 Mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Einrichtung der Privatrundfunkbehörde gemäß § 13 Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, idF BGBl. I Nr. 41/1997 und BGBl. I Nr. 2/1999 verfassungswidrig war. Auf Grund dieses Erkenntnisses wurde vom Verfassungsgerichtshof eine Vielzahl von Radiozulassungen nach dem Regionalradiogesetz aufgehoben. Der Gesetzgeber hat zwar mit BGBl. I Nr. 51/2000 Vorsorge getroffen, dass die Zulassungsinhaber einstweilige Bewilligungen beantragen können. Diese Bewilligungen sind allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen mit sechs Monaten befristet. Die einstweiligen Bewilligungen werden Ende Dezember 2000 von der Privatrundfunkbehörde erteilt und laufen somit im Juni 2001 aus. Dementsprechend ist gesetzlich dafür Vorsorge zu treffen, dass spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine Neulizenzierung durch eine verfassungskonform eingerichtete Behörde durchgeführt wurde. Dem oben zitierten Erkenntnis ist zu entnehmen, dass die Übertragung der Aufgabe der Vergabe von „Privatrundfunkbewilligungen“ an eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, da diese, obwohl mit weit reichenden Befugnissen zur „Führung der Verwaltung“ ausgestattet, nicht der parlamentarischen Kontrolle – nämlich im Wege der parlamentarischen Kontrolle über ein oberstes Organ der Verwaltung (Ministerverantwortlichkeit) – unterliegt. Zugleich ist das rechtspolitische Anliegen zu bedenken, dass die Regulierung insbesondere des (audiovisuellen) Mediensektors auf Grund seiner wichtigen demokratiepolitischen Bedeutung möglichst durch weisungsfreie, unabhängige Behörden erfolgen soll. Dies entspricht auch der gängigen europäischen Praxis im Hinblick auf die Einrichtung von Rundfunkregulierungsbehörden. Im Telekom-Bereich ist die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nicht nur im Europäischen Gemeinschaftsrecht gefordert, sondern in Österreich durch die Einrichtung der Telekom-Control-Kommission verwirklicht. Diese Unabhängigkeit soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf gewahrt werden, zugleich aber auch das im Regierungsübereinkommen vorgegebene Ziel einer unabhängigen Institution, die für die Regulierung sowohl von Medien als auch Telekommunikation zuständig ist, verwirklicht werden. Um die geforderte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Behörde zu realisieren, ist im Lichte der oben zitierten verfassungsgerichtlichen Judikatur eine Verfassungsbestimmung – als Ausnahme von der Leitungsbefugnis eines obersten Organs – erforderlich. Um zugleich der vom Verfassungsgerichtshof geforderten parlamentarischen Kontrolle der Verwaltungsführung zu entsprechen, sieht der Entwurf ein Interpellationsrecht des Nationalrats hinsichtlich der Vollzugstätigkeit der Regulierungsbehörde vor.

1.3 Auf den Märkten audiovisuelle Medien und Telekommunikation findet zurzeit ein rapider Veränderungsprozess hin zu einem Zusammenwachsen dieser Märkte statt. Die Marktentwicklung geht in Richtung einer technologischen Konvergenz, dh. einer Austauschbarkeit der Übertragungsnetze und der Endgeräte [vgl. Grünbuch der Europäischen Kommission vom 3. 12. 1997: Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen, KOM (97) 623]. Die zunehmende Verwendung von digitalen Technologien schafft eine Basis für die Integration von Telekommunikation, Rundfunk und Informationstechnologie. So ist es mittlerweile möglich, die verschiedensten Inhalte – sei es Ton, Wort, Bild – über verschiedene Infrastrukturen zu übertragen und mittels verschiedener Endgeräte zu konsumieren. Die bisherigen Marktstrukturen im Bereich audiovisuelle Medien und Telekommunikation verändern sich durch die fortschreitende Zusammenführung von Unternehmen der Telekom- und der Rundfunkbranche im Wege von Zusammenschlüssen. Jüngst erfolgte internationale Fusionen belegen diesen Trend. Auch in Österreich gibt es vermehrt Kooperationen zwischen Medien- und Telekommunikationsunternehmen. Eine Reihe neuer so genannter „Multimediendienste“, die die traditionelle Abgrenzung zwischen Individual- und Massenkommunikation bzw. Rundfunk und Telekommunikation verschwimmen lassen, werden angeboten (zB Video on Demand, Web-TV usw.). All diese Entwicklungen werden mit dem

Schlagwort Konvergenz umschrieben. Diesem Zusammenwachsen (Konvergenz) der Märkte, Dienste und Technologie im Bereich audiovisuelle Medien und Telekommunikation steht im Bereich der Regulierung eine oben bereits beschriebene Vielzahl von Behörden gegenüber, deren Zuständigkeitsbereiche sich je nach verwendeter Technologie abgrenzen. Mit zunehmender Konvergenz der Technologie wird diese Abgrenzung jedoch unmöglich. Dieser Entwicklung Rechnung tragend hat die Europäische Kommission bereits Richtlinienvorschläge für einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, KOM (2000) 393, der eine gemeinsame Regelung sowohl von Rundfunk- als auch Telekommunikationsinfrastruktur vorsieht, unterbreitet.

Auf Grund zum Teil starker Konzentrationstendenzen auf den Kommunikationsmärkten wird die Notwendigkeit einer verstärkten Marktbeobachtung im Hinblick auf Marktmachtmissbräuche, besonders hinsichtlich jener Unternehmen, die durch ihren Zugang zur Infrastruktur, insbesondere den so genannten „Gate-Keepern“ (Übertragungsnetze und dazugehörigen Einrichtungen, zB set-top-boxen) einen Marktvorteil besitzen.

1.4 Es sprechen gewichtige Argumente dafür, die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation einer einzigen unabhängigen Regulierungsbehörde zu übertragen und damit nach dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ eine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen und eine verbesserte Koordination der Regulierungstätigkeit im Bereich der Konvergenz herbeizuführen. Durch die Zusammenführung der Bereiche Lizenzvergabe und Frequenzplanung im Rundfunkbereich in einer Behörde wird die von der Praxis als Schwäche des bisherigen Systems empfundene Zweiteilung im Hörfunkbereich in eine rundfunkrechtliche und eine fernmelderechtliche Bewilligung beseitigt.

2. Regelungstechnik und Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikations- und Informationstechnologie, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Regulierungsbehörde unabhängig ist und deren Mitglieder an keine Weisungen gebunden sind bzw. nur der Kontrolle durch den Nationalrat unterliegen. Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält weiters ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikations-Kommission Austria (KommAustria), mit dem nähere Bestimmungen organisatorischer Art über die Einrichtung der unabhängigen Regulierungsbehörde getroffen werden und mit dem der Regulierungsbehörde Aufgaben der Wettbewerbsregulierung übertragen werden sowie die notwendigen Anpassungen des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes, des Rundfunkgesetzes, des Fernsehsignalgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, des Zugangskontrollgesetzes, des Kartellgesetzes, des Signaturgesetzes und eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem ein unabhängiger Bundeskommunikationssenat als Kontrollinstanz zur Gewährleistung eines effektiven und schnellen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der KommAustria eingerichtet wird. Auf Grund der Vielzahl der zu ändernden gesetzlichen Bestimmungen war eine „Sammelnovelle“ notwendig.

3. Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung von Regelungen, wie sie in Art. III bis X des vorliegenden Entwurfes enthalten sind, gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („... Fernmeldewesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie). Zur Frage der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen zur Wettbewerbsregulierung ist auf die Erläuterungen zum Kartellgesetz (473 BlgNR, XIII. GP, S 25 f) zu verweisen.

4. Besondere Erfordernisse im Rahmen der parlamentarischen Behandlung:

Der vorliegende Entwurf enthält ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation (Art. I), das gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Der Entwurf enthält weiters eine Änderung des B-VG (Art. II), mit der unabhängige Verwaltungssenate des Bundes, insbesondere ein unabhängiger Bundeskommunikationssenat, errichtet werden. Diese Bestimmungen sind dem Verfahren nach Art. 44 Abs. 1 B-VG unterworfen. Die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung wird durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.

5. Kosten:

5.1 Im Bereich Rundfunkregulierung wurden für die bestehenden, beim Bundeskanzleramt eingerichteten Behörden (Privatrundfunkbehörde, Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes und zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes sowie Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes) im Jahr 2000 1,9 Millionen Schilling für Sitzungsgelder, Reisekosten und Barauslagen budgetiert.

Im Frequenzbüro im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sind ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1 sowie zwei Beamte der Verwendungsgruppe A 2 mit Aufgaben der Rundfunkfrequenzplanung und -verwaltung befasst (Stand: Oktober 2000).

Die Kosten für Sitzungsgelder der Telekom-Control-Kommission belaufen sich auf 1,4 Millionen Schilling jährlich.

Die Telekom-Control GmbH beschäftigt derzeit 57 Mitarbeiter (Stand: Oktober 2000). Die Personalkosten beliefen sich laut Tätigkeitsbericht im Jahr 1999 auf rund 45 Millionen Schilling. Der sonstige betriebliche Aufwand belief sich im Jahr 1999 auf rund 28 Millionen Schilling.

5.2 Durch die Neuorganisation der Regulierungsaufgaben in den Bereichen Telekommunikation und Rundfunk und die Einrichtung einer gemeinsamen Regulierungsbehörde und eines gemeinsamen Geschäftsapparates sowie einer Kontrollinstanz ist voraussichtlich mit folgenden Kosten zu rechnen:

Für die hauptberuflichen Mitglieder der KommAustria (Präsident und drei hauptberufliche Mitglieder) ist mit Personalkosten von rund 11 Millionen Schilling jährlich zu rechnen. Durch die Verkleinerung der Spruchkörper und die Zusammenlegung von Behörden wird sich kein Mehraufwand an Sitzungsgeldern für die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder ergeben, sodass mit den bisher budgetierten zusammengerechneten Ansätzen (Rundfunkbehörden: 1,9 Millionen Schilling; Telekom-Control-Kommission: 1,4 Millionen Schilling), auch unter Einrechnung der bei der neu geschaffenen Wettbewerbskommission anfallenden Sitzungsgelder, das Auslangen gefunden werden kann.

Das Stammkapital der KommAustria-GmbH soll zur Hälfte durch die Verschmelzung der Telekom-Control GmbH und zur Hälfte (50 Millionen Schilling) durch den Bund aufgebracht werden.

Zusätzlich zu den bisher im Bereich Telekomregulierung in der Telekom-Control GmbH tätigen Mitarbeitern besteht durch die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die KommAustria in den Bereichen Frequenzplanung für Rundfunk, Rundfunkregulierung und Wettbewerbsregulierung voraussichtlich ein Personalbedarf von 20 neuen Mitarbeitern, die sich in der KommAustria-GmbH auf die Tätigkeitsbereiche Technik, Recht, Volks- und Betriebswirtschaft bzw. sonstiges Personal verteilen werden. Die auf Grundlage der derzeitigen Personalkosten der Telekom-Control GmbH geschätzten zusätzlichen Personalkosten werden voraussichtlich rund 18 Millionen Schilling jährlich betragen.

Dazu kommen noch auf Grundlage der derzeitigen betrieblichen Aufwendungen der Telekom-Control GmbH geschätzte 15 Millionen Schilling jährlich für sonstige betriebliche Aufwendungen, die mit der Errichtung der KommAustria-GmbH und der Einrichtung der KommAustria sowie deren laufender Tätigkeit verbunden sind.

Die Finanzierung der oben genannten Beträge soll, bis auf die Aufbringung der Hälfte des Stammkapitals der KommAustria-GmbH, durch die von den betroffenen Branchen nach § 23 KOG eingehobenen Finanzierungsbeiträge und Konzessionsgebühren erfolgen. Die Personalkosten für die hauptberuflichen Mitglieder und die Kosten für die nicht hauptberuflichen Mitglieder der KommAustria sowie für die in der KommAustria-GmbH tätigen öffentlich Bediensteten soll zwar vorerst der Bund tragen. Diese Kosten werden dem Bund aber durch die KommAustria refundiert (§ 18 KOG). Dem Bund entstehen daher – abgesehen von der Aufbringung des Stammkapitals der KommAustria-GmbH – durch die Errichtung der KommAustria keine zusätzlichen Kosten.

Die Finanzierung des mit diesem Bundesgesetz eingerichteten Bundeskommunikationssenates soll aus dem Bundesbudget erfolgen. Die Personalausgaben und der Sachaufwand des Bundeskommunikationssenates werden unter der Annahme, dass nicht mehr als drei Mitglieder und zwei sonstige Bedienstete zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden, und unter Heranziehung der Ausgaben des UBAS als Vergleichsmaßstab voraussichtlich 15 Millionen Schilling nicht überschreiten.

Besonderer Teil**Zu Art. I:****Zu § 1:****Zu Abs. 1:**

Nach der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17) darf die Verwaltungsführung nur in eingeschränktem Umfang an unabhängige weisungsfreie Behörden, die nicht der Leitungs- und Weisungsbefugnis der obersten Organe der Vollziehung und der parlamentarischen Kontrolle unterliegen, übertragen werden. Dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zufolge sind dem einfachen Bundesgesetzgeber bei der Einrichtung weisungsfreier, unabhängiger Behörden verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Die Übertragung der Verwaltungsführung in derart weiten Bereichen, wie sie die Sektoren audiovisuelle Medien und Telekommunikation darstellen, kann daher nach dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur auf Grundlage einer Verfassungsbestimmung erfolgen. Abs. 1 sichert die verfassungsrechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Übertragung der Verwaltungsführung in den oben genannten Bereichen an eine weisungsfreie Regulierungsbehörde. Die Umschreibung der Aufgabenbereiche, die der Regulierungsbehörde übertragen werden können, ist entsprechend der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung in diesen Bereichen dynamisch zu interpretieren. In Kompetenzen der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung wird durch die Übertragung der Regulierungsaufgaben jedoch nicht eingegriffen.

Zu Abs. 2:

Die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Mitglieder einer Bundesbehörde bedarf als Abweichung von Art. 20 Abs. 1 B-VG einer eigenen verfassungsrechtlichen Grundlage.

Zu Abs. 3:

Die Vollzugstätigkeit der Regulierungsbehörde soll einer Kontrolle durch den Nationalrat unterworfen sein. Die Regelung des Abs. 3 orientiert sich am Fragerecht des Nationalrates gegenüber der Bundesregierung. Eine Verfassungsbestimmung ist deshalb notwendig, weil direkte Fragerechte des Nationalrates an Bundesbehörden mit Ausnahme des Ministers als Mitglied der Bundesregierung in der Verfassung nicht vorgesehen sind.

Die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit in Art. 20 Abs. 3 B-VG finden Anwendung. Dies ist insofern zu betonen, als Entscheidungen der Behörde insbesondere im Bereich der Wettbewerbsregulierung regelmäßig Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten können, deren „Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist“.

Zu Abs. 4:

Um die Unabhängigkeit des Geschäftsapparates der Regulierungsbehörde und damit auch der Regulierungsbehörde selbst bzw. der darin tätigen Bediensteten zu sichern, müssen sowohl der Geschäftsapparat als juristische Person sowie die darin tätigen öffentlich und privat-rechtlich Bediensteten von Weisungen oder Aufträgen von außerhalb der Regulierungsbehörde unabhängig sein. Diese Bestimmung bedarf insofern einer verfassungsrechtlichen Regelung, als dadurch in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 B-VG der Weisungszusammenhang mit einem obersten Organ (Art. 19 B-VG) unterbrochen wird bzw. Verwaltungstätigkeiten der Aufsicht oberster Organe entzogen werden.

Zu Abs. 5:

Abweichend von Art. 21 Abs. 3 B-VG soll die Dienstgeberfunktion über die Mitglieder der Regulierungsbehörde – und der im Geschäftsapparat tätigen öffentlich Bediensteten – vom Vorsitzenden der Regulierungsbehörde ausgeübt werden. Dies dient dazu, um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und ihrer Mitglieder bzw. der im Geschäftsapparat tätigen öffentlich Bediensteten zu sichern und sicherzustellen, dass nicht über dienstrechtliche Weisungen Einfluss auf die Tätigkeit der Regulierungsbehörde ausgeübt wird. Aus diesem Grund sollen auch Rechtsmittel an oberste Organe des Bundes in Dienstrechtsangelegenheiten ausgeschlossen sein.

Zu Art. II:**Zu Z 1 (Art. 89 Abs. 1), Z 2 (Art. 89 Abs. 4), Z 8 (Art. 139a) und Z 9 (Art. 144 Abs. 1 erster Satz):**

Durch diese Änderungen sollen die Bestimmungen betreffend die Wiederverlautbarungsprüfung klarer und in möglichst weit gehender Übereinstimmung mit den Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Prüfung anderer genereller Normen (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) gefasst werden.

Der vorgeschlagene Art. 89 Abs. 1 soll klarstellen, dass die „gehörige Kundmachung“ von Wiederverlautbarungen dieselben Rechtswirkungen hat wie die „gehörige Kundmachung“ der anderen in dieser Bestimmung genannten generellen Normen.

Der vorgeschlagene Art. 89 Abs. 4 soll die Verweisung des Art. 139a letzter Satz B-VG auf Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 B-VG ersetzen. (Die Verweisung auf Art. 89 Abs. 5 B-VG kann entfallen, weil sich diese Bestimmung bereits auf den „Antrag gemäß ... Abs. 4“ bezieht.) Zweck dieser Änderung ist es, die unabhängigen Verwaltungssenate auch zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen zu ermächtigen. Auf Grund eines aus Anlass der B-VG-Novelle 1988 unterlaufenen Redaktionsversehens sind die unabhängigen Verwaltungssenate nach geltender Rechtslage nicht zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen befugt (zB *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate² [1992], 123; *Köhler* in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht [1999], Anm. 71 zu Art. 129a; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ [2000], Rz 927/10). Da die Befugnis zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen künftig nicht mehr in Art. 139a B-VG, sondern in Art. 89 (Abs. 4) B-VG geregelt ist, ermächtigen Art. 129a Abs. 3 B-VG und der neue Art. 129d Abs. 5 die unabhängigen Verwaltungssenate auch zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen, sodass sich die von *Aichlreiter* (Unabhängige Verwaltungssenate und generelle Normenprüfung, JBl. 1990, 606 f) erwogene analoge Anwendung des Art. 139a B-VG erübrigt.

Die vorgeschlagene Fassung des Art. 139a orientiert sich stärker an Art. 139 B-VG. In diesem Sinne wird nunmehr davon gesprochen, dass der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen zu erkennen hat und nicht über „die Frage“, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der Ermächtigung überschritten wurden (vgl. die berechtigte Kritik von *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ [2000], Rz 1135). Maßstab der Wiederverlautbarungsprüfung sind, entsprechend der geltenden Rechtslage, jene Gesetze (im materiellen Sinn), die zur Wiederverlautbarung ermächtigen.

Da die Formulierung des Art. 139a erster Satz B-VG von jener des Art. 139 Abs. 1 B-VG abweicht, wurde in der Lehre (*Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ [2000], Rz 1138) die Auffassung vertreten, die Bedingungen, unter welchen der Verfassungsgerichtshof im Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren von Amts wegen einzuschreiten hätte, seien weiter gezogen als bei der Ordnungsprüfung (arg.: „anzuwenden“). Dies dürfte allerdings kaum der Absicht des historischen Gesetzgebers der B-VG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 350, entsprechen, wurde doch die Prozessvoraussetzung der Präjudizialität bis zur Neufassung der Art. 139 und 140 B-VG durch die B-VG-Novelle 1975, BGBl. Nr. 302, in diesen Bestimmungen mit denselben Worten umschrieben. Die vorgeschlagene Formulierung soll diese Unklarheit beseitigen und klarstellen, dass die Präjudizialität im Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren nicht anders zu beurteilen ist als im (Gesetzes- und) Ordnungsprüfungsverfahren.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof nach Art. 139a B-VG ein Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren gegebenenfalls auch von Amts wegen einzuleiten hat, wird in Art. 144 Abs. 1 B-VG auf diesen Fall nicht Bedacht genommen. Die vorgeschlagene Formulierung des Art. 144 Abs. 1 erster Satz stellt klar, dass der Beschwerdeführer durch den Bescheid auch wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Wiederverlautbarung in seinen Rechten verletzt sein kann.

Zu Z 3 (Art. 129b Abs. 3) und Z 4 (Art. 129d Abs. 3):

Nach Art. 129b Abs. 3 bzw. Art. 129c Abs. 4 B-VG dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern bzw. des unabhängigen Bundesasylsenates vor Ablauf der Bestattungsdauer bzw. vor Erreichung der Altersgrenze nur auf Beschluss des unabhängigen Verwaltungssenates ihres Amtes enthoben werden. Bei der Formulierung dieser Bestimmungen wurde offenbar nicht bedacht, dass Amtsverlust auch die Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung sein kann (vgl. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Z 4 StGB). Die Ergänzung „auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses“ im Art. 129b Abs. 3 B-VG sowie der vorgeschlagene Art. 129d Abs. 3 stellen dies klar; eines zusätzlichen Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates bedarf es in diesem Fall nicht.

Zu Z 4 (Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes):

Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde in das Sechste Hauptstück ein neuer Abschnitt A betreffend die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern eingefügt, wobei die den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof betreffenden Abschnitte neue Abschnittsbezeichnungen erhielten. Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 87/1997 wurde nach diesem Abschnitt ein neuer Abschnitt B betreffend den unabhängigen Bundesasylsenat eingefügt, in dem die für die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern geltenden Regelungen weitgehend wörtlich wiederholt werden; die Bezeichnungen der folgenden Abschnitte wurden neuerlich nachnummeriert.

Würde diese legistische Technik beibehalten, müssten, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein weiterer unabhängiger Verwaltungssenat des Bundes eingerichtet werden soll, immer wieder neue Abschnitte in das Sechste Hauptstück des B-VG eingefügt werden. Abgesehen von den Zuständigkeitsregelungen würden diese Abschnitte ebenfalls großteils wörtliche Wiederholungen bereits bestehender Regelungen enthalten. Dass dies aus den verschiedensten Gründen nicht wünschenswert sein kann, liegt auf der Hand.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Abschnitt B werden diese Konsequenzen vermieden. Diesem liegt folgendes Konzept zugrunde:

Der vorgeschlagene Art. 129c regelt die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes.

Abs. 1 folgt Art. 129a Abs. 1 B-VG und stellt klar, dass auch die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges – nicht: des Instanzenzuges im Sinne der Art. 131 Abs. 1 Z 1 und Art. 144 B-VG – erkennen. Die Möglichkeit, den administrativen Instanzenzug gesetzlich abzukürzen, bleibt unberührt.

Gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate im Rahmen ihrer Zuständigkeiten „in oberster Instanz“ (eine Formulierung, die § 67a Abs. 2 AVG entnommen wurde); mit der Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates ist also der Instanzenzug im Sinne der Art. 131 Abs. 1 Z 1 und Art. 144 Abs. 1 B-VG erschöpft.

Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 sehen akzessorische Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten vor. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass die Funktion des unabhängigen Bundesasylsenates ungeachtet des missverständlichen Wortlauts des Art. 129c Abs. 1 B-VG nicht auf die Entscheidung über Berufungen beschränkt ist (vgl. § 73 AVG).

Der vorgeschlagene Art. 129d enthält jene Regelungen, die für alle unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes in gleicher Weise gelten sollen, und übernimmt weitgehend wörtlich den Inhalt der Abs. 2 ff des geltenden Art. 129c B-VG.

Zum Bundeskommunikationssenat:

In Art. 129c Abs. 3 wird ein unabhängiger Bundeskommunikationssenat eingerichtet, der in oberster Instanz in Angelegenheiten der audiovisuellen Medien und der Telekommunikation entscheidet. Dabei wurde die Regelungstechnik des Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG übernommen, wonach dem Bundeskommunikationssenat einzelne Aufgaben durch Bundesgesetz zuzuweisen sind. Die Begriffe audiovisuelle Medien und Telekommunikation sind auf Grund der rasch fortschreitenden technologischen Entwicklung dynamisch auszulegen.

Mit dem Bundeskommunikationssenat soll eine spezialisierte Beschwerdeinstanz geschaffen werden, die den Anforderungen der Branchen entsprechend einen raschen Rechtsschutz mit der Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle des ermittelten Sachverhalts gewährleisten soll. Die organisationsrechtlichen Regelungen über den Bundeskommunikationssenat werden in einem eigenen Organisationsgesetz erlassen. In diesem Gesetz wird vorgesehen werden, dass der Senat aus drei Mitgliedern bestehen soll, wobei diese in ihrer Stellung Richtern gleichgestellt werden sollen, also unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar sowie bis zum Erreichen des Pensionsalters bestellt. Damit soll zugleich dem gegenwärtig – noch als Kommissionsvorschlag vorliegenden – Art. 4 der Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und Dienste Rechnung getragen werden. Die Mitglieder sollen auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden, wobei beabsichtigt ist, bei der Auswahlentscheidung auf Vorschläge des Präsidenten des OGH, der Vereinigung österreichischer Richter und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zurückzugreifen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, in diesem Gesetz auch eine gegenüber dem AVG verkürzte Entscheidungsfrist für den Bundeskommunikationssenat festzulegen, sodass dem Anliegen eines raschen Rechtsschutzes insbesondere im Telekommunikationsbereich Rechnung getragen werden wird.

Zu Z 5:

Die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofs nach einer Entscheidung des Bundeskommunikationssenates ist ausgeschlossen. Die Bundesregierung stellt die Notwendigkeit einer rechtsstaatlichen Kontrolle von Entscheidungen der KommAustria, wie sie im Begutachtungsverfahren gefordert wurde, außer Zweifel. Zugleich ist aber auch das eminente Interesse an einer möglichst raschen, verfahrensökonomischen und endgültigen Entscheidung in den der KommAustria unterliegenden Regulierungsbereichen deutlich geworden. Mit dem unabhängigen Bundeskommunikationssenat – diesbezüglich werden die organisationsrechtlichen Bestimmungen in einem gesonderten Bundesgesetz erlassen (vgl. oben zu Z 4) – soll daher ein Organ geschaffen werden, das einerseits durch die Auswahl

der ihm angehörenden Mitglieder, deren Unabhängigkeit insbesondere durch deren lebenslange Bestelldauer garantiert ist, das Gebot einer die rechtsstaatliche Kontrolle garantierenden Einrichtung erfüllt und andererseits in der Lage ist, endgültige Entscheidungen innerhalb möglichst kurzer Frist zu treffen.

Zu Z 6 (Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 4):

Ist die Verordnung (das Gesetz) im Zeitpunkt der Fällung des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses bereits außer Kraft getreten, so hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 4 (Art. 140 Abs. 4) B-VG auszusprechen, dass die Verordnung (das Gesetz) gesetzwidrig (verfassungswidrig) war, sofern das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Gerichtes oder einer Person eingeleitet wurde. Ob dies auch für Verfahren gilt, die auf Antrag eines unabhängigen Verwaltungssenates eingeleitet worden sind, erscheint im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut dieser – durch die B-VG-Novelle 1988 auf Grund eines Redaktionsversehens nicht geänderten – Bestimmungen zumindest fraglich (bejahend VfSlg. 14.053/1995 unter Berufung auf *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate² [1992], 123 mwH). Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll dieses Auslegungsproblem – im Sinne dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes – eindeutig gelöst werden.

Zu Z 7 (Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass die Aufhebung der Verordnung (des Gesetzes) nicht etwa (rückwirkend) mit Beginn des Tages der Kundmachung, sondern erst mit („nach“) dessen Ablauf in Kraft tritt (ebenso Art. 49 Abs. 1 B-VG für Bundesgesetze und Art. 49 Abs. 2 B-VG für Staatsverträge).

Zu Z 10 (Art. 147 Abs. 2 erster Satz):

Der Ausdruck „diese Mitglieder“ im zweiten Halbsatz des Art. 147 Abs. 2 erster Satz bezieht sich auf Grund eines bei der B-VG-Novelle 1929 unterlaufenen Redaktionsversehens nicht nur auf Mitglieder im technischen Sinn, sondern auch auf die – im ersten Halbsatz ebenfalls genannten – Ersatzmitglieder. Die Formulierung soll daher entsprechend richtig gestellt werden, so wie dies für Art. 147 Abs. 6 B-VG bereits durch Z 5 der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 148/1999 geschehen ist.

Zu Z 11 (Art. 151 Abs. 25):

Als Termin für das Inkrafttreten der Änderung des Art. 147 Abs. 2 erster Satz wurde der 1. August 1999 bestimmt, das ist jener Tag, mit dem die mit der Änderung in sachlichem Zusammenhang stehende B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 148/1999 in Kraft getreten ist.

Zu Art III:

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Die Regulierungsaufgaben in den Bereichen Rundfunk und Telekommunikation werden einer einzigen Behörde, der Kommunikations-Kommission Austria, übertragen. Der vorliegende Entwurf weist der KommAustria im Bereich der audiovisuellen Medien – zunächst – nur die Regulierungsaufgaben im Bereich Rundfunk im Sinne des „BVG-Rundfunk“ zu. Wie sich aus den Erläuterungen zur Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 Abs. 1 des Entwurfs ergibt, ist der Begriff der „audiovisuellen Medien“ dynamisch zu interpretieren. Um diesbezüglichen technischen Entwicklungen nicht vorzugreifen, wurde in der Verfassungsbestimmung daher von einem weiten Begriff ausgegangen, während sich der konkrete Regulierungsbedarf nach gegenwärtigem Stand auf den Bereich des Rundfunks beschränkt.

Zu Abs. 2:

Ihre Aufgaben werden der KommAustria durch die jeweiligen Materiengesetze, die diese zu vollziehen hat (zB durch das TKG), zugewiesen. Hinzuweisen ist allerdings auf die der KommAustria nach dem 3. Abschnitt dieses Entwurfs zugeordnete zusätzliche Aufgabe der Marktbeobachtung. Die KommAustria hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches insbesondere für fairen Wettbewerb, einen kostengünstigen Zugang zu Kommunikationsdiensten und -inhalten, die Sicherung der Meinungsvielfalt und das Aufgreifen von Missbräuchen von Marktmacht zu sorgen.

Zu § 2:

Die Definition eines Kommunikationsnetzes orientiert sich an der Definition des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, KOM (2000) 393. Der Begriff Kommunikationsnetz umfasst alle Übertragungsarten von Signalen inklusive Telekommunikationsnetze und Rundfunknetze.

Der Begriff Kommunikationsdienst ist ebenfalls in Anlehnung an den oben genannten Richtlinienvorschlag definiert. Darunter fällt die Übertragung und das „routing“ von Signalen im Wege eines Kommunikationsnetzes in der Regel gegen Entgelt. Nicht darunter fällt das Zur-Verfügung-Stellen, Zusammenstellen oder redaktionelle Gestalten von Inhalten, die auf einem Kommunikationsnetz übertragen werden. Kommunikationsdienst erfasst daher nur die Dienstleistung der Übertragung und des „routing“, nicht aber die inhaltliche Gestaltung eines Dienstes. Ausgeschlossen von diesem Begriff sind weiters „Dienste der Informationsgesellschaft“, deren Definition sich im Zugangskontrollgesetz, das sich auf die Richtlinie 98/48/EG bezieht, findet. Dort werden Dienste der Informationsgesellschaft definiert als „jede in der Regel gegen Entgelt, elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“. Auf individuellen Abruf wird eine Dienstleistung nach dieser Definition dann erbracht, wenn sie durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird. Zum Anwendungsbereich zählen neben dem klassischen Online-Warenverkauf auch Online-Dienste wie Suchmaschinen oder Online-Angebote wie zB elektronische Zeitungen, Infodienste, Unterhaltungsdienste usw.

Der Begriff Kommunikationsinfrastruktur umfasst Netze und Einrichtungen, die Netzen oder Diensten zugeordnet sind und zu denen Zugang notwendig ist, um Kommunikationsdienste anbieten zu können. Unter Kommunikationsinfrastruktur kann sowohl Soft- als auch Hardware verstanden werden. Insbesondere sind zur Kommunikationsinfrastruktur Einrichtungen wie Set-Top-Boxen, Sendeanlagen oder Software wie zB EPG (Electronic Programme Guides, elektronische Programmführer) und API (Application Program Interface, Anwenderprogramm-Schnittstellen) zählen. Nicht jedoch dazu zählen Telekommunikationsendgeräte.

Zu § 3:**Zu Abs. 1:**

Im Vergleich zur bisherigen Rundfunk- und Telekommunikationsregulierung (zwölf Mitglieder in der Privatrundfunkbehörde, 17 Mitglieder in der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, 17 Mitglieder in der Rundfunkkommission und drei Mitglieder in der Telekom-Control-Kommission) wird die Zahl der Behördenmitglieder in diesem Entwurf erheblich reduziert. Der KommAustria sollen sowohl Mitglieder angehören, die diese Tätigkeit hauptberuflich – und somit in laufender Zusammenarbeit mit dem Geschäftsapparat in Form der KommAustria – ausüben, sowie nebenberufliche Mitglieder, die zusätzlichen Sachverstand einbringen.

Zu Abs. 2:

Um eine transparente Auswahl der hauptberuflichen Mitglieder zu sichern, geht der Ernennung eine allgemeine Ausschreibung voran. Um eine möglichst breite Repräsentation bei der Entscheidung in Medienfragen zu sichern, sind vier nebenberufliche Mitglieder der Medienkommission von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien vorzuschlagen; im Sinne des Föderalismus hat die Bundesregierung bezüglich ihres Vorschlags eines der nebenberuflichen Mitglieder in der Medienkommission Vorschläge der Länder einzuholen.

Zu Abs. 4:

Für den Fall, dass nach Ablauf der Funktionsperiode einzelner Mitglieder durch den Bundespräsidenten noch keine neuen Mitglieder ernannt wurden, werden die Geschäfte bis zur Ernennung neuer Mitglieder von den bisherigen Mitgliedern weitergeführt. In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß § 5 ist eine unverzügliche Neubestellung vorgesehen.

Zu § 4:**Zu Abs. 1:**

Um die Unabhängigkeit der KommAustria zu sichern, sollen weder politische Entscheidungsträger noch Mitarbeiter von Unternehmen, die von der Tätigkeit der KommAustria betroffen sind oder diese in Anspruch nehmen, Mitglieder der KommAustria oder Mitarbeiter der KommAustria-GmbH sein. Ein rechtliches Naheverhältnis liegt etwa dann vor, wenn eine entgeltliche Beratungstätigkeit für ein Unternehmen geleistet wird.

Zu Abs. 3:

Die hauptberuflichen Mitglieder sollten ihre Arbeitskraft der KommAustria widmen und daneben keine Tätigkeit ausüben, die sie darin hindert, ihre Aufgaben in der KommAustria, sei es in zeitlicher Art oder sei es, weil es dadurch zu Interessenskonflikten kommen könnte, sorgfältig wahrzunehmen.

28

400 der Beilagen

Zu § 5:**Zu Abs. 3:**

Der KommAustria soll im Falle eines Vorschlages der Bundesregierung für neue Mitglieder ein Stellungnahmerecht zu kommen, um die bestgeeignetsten Mitglieder aus der praxisorientierten Sicht der Behörde vorschlagen zu können. Die Bundesregierung ist nicht an die Stellungnahme der KommAustria gebunden. Allerdings ist deren Stellungnahme aus Gründen der Transparenz in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Zu § 6:**Zu Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung soll in Durchführung der Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder der KommAustria sichergestellt werden.

Zu Abs. 2:

Bezüglich der Behördentätigkeit sind alle Mitglieder – somit auch die nebenberuflichen – zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Für die Verschwiegenheit der Mitarbeiter der KommAustria-GmbH wird in den entsprechenden Dienstverträgen Vorsorge zu treffen sein, sofern diese nicht aus dem Kreis der öffentlich Bediensteten stammen und damit der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Zu Abs. 3:

Um den nebenberuflichen Mitgliedern der KommAustria eine entsprechende Abgeltung für ihre Tätigkeit zu kommen zu lassen, hat die Bundesregierung durch Verordnung jeweils einen der Arbeitsleistung und der Bedeutung der Aufgaben angepassten Aufwandsersatz (Sitzungsgeld, Reisekosten, Barauslagen) festzulegen.

Zu § 7:

Bei der Auswahl der Mitglieder der KommAustria wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass in der gesamten Behörde eine ausgewogene, den Aufgaben der KommAustria entsprechende Zahl von Mitgliedern vorhanden ist, die juristische, ökonomische oder technische Kenntnisse in die Behördenarbeit einbringen können. Dieser Sachverstand kann entweder durch Abschluss entsprechender Ausbildung aber auch durch einschlägige Praxis erworben worden sein und soll wenn möglich in jeder Kommission vertreten sein.

Zu § 8:

Die Organe der KommAustria sind neben dem Präsidenten die Vollversammlung, die einzelnen Kommissionen oder hauptberufliche Mitglieder. Die Vollversammlung hat jene Aufgaben und trifft jene Entscheidungen, die von allgemeiner Bedeutung für die KommAustria sind, insbesondere die Erlassung der Geschäftsordnung und die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes und der Rechte der Generalversammlung in der KommAustria-GmbH sowie die Festlegung der Beiträge und Gebühren zur Finanzierung der KommAustria.

Zu § 9:**Zu Abs. 1:**

Der Großteil der Aufgaben der KommAustria wird durch drei verschiedene Kommissionen wahrgenommen. Die Entscheidungen der KommAustria sind nach außen allerdings stets Entscheidungen der Kommunikations-Kommission Austria. Die Kommissionen entscheiden – vergleichbar Senaten eines Gerichtes – in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Zu Abs. 3:

Um die Verwaltungsabläufe in den einzelnen Kommissionen effizienter zu gestalten, soll ein hauptberufliches (hauptberufliches) Mitglied die verfahrensleitenden Verfügungen in eigener Verantwortung ohne Befassung der gesamten Kommission treffen können. Allerdings müssen die Kommissionen in jedem Fall dann befasst werden, wenn verfahrensbeendende Maßnahmen getroffen werden.

Zu § 10:**Zu Abs. 1:**

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Vollziehung in einer bestimmten Angelegenheit ergibt sich – abgesehen vom 3. Abschnitt (Marktbeobachtung) – nicht aus dem vorliegenden Entwurf, sondern auf Grund der einzelnen, in den Materiengesetzen festgeschriebenen Aufgabenzuweisungen an die KommAustria, zB im Telekommunikationsgesetz, im Privatradiogesetz, im Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (künftig in einem Privatfernsehgesetz) oder zB im Signaturgesetz.

Die Zuständigkeit der einzelnen Kommissionen der KommAustria wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die in § 10 demonstrativ aufgezählten Zuständigkeiten sind bei der Erlassung der Geschäftsordnung durch die Vollversammlung der KommAustria jedenfalls der jeweils in § 10 genannten Kommission zuzuweisen.

Zu Abs. 2:

Die in Z 1 angeführten Aufgaben betreffen solche Angelegenheiten, die nach der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen von den „Rundfunkbehörden“ (Privatrundfunkbehörde, Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (auch als Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes) sowie der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes wahrgenommen wurden.

Bei den in Z 2 genannten Aufgaben handelt es sich um die nach der derzeit geltenden Rechtslage von der Telekom-Control-Kommission zu vollziehenden Aufgaben, die der Infrastrukturkommission zugewiesen werden. Lediglich die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung nach § 33 TKG – nicht aber die Entscheidung über an solche Feststellungen geknüpfte Verpflichtungen (zB Zusammenschaltung) – obliegt der Wettbewerbskommission.

Die in Z 3 genannten Aufgaben betreffen die im 3. Abschnitt vorgesehene Marktbeobachtung sowie die Antragsrechte und Wahrnehmung der Gutachterfunktion, wie sie in der in diesem Entwurf enthaltenen Novelle zum Kartellgesetz (Art. IX) für die KommAustria vorgesehen sind. Hinzu tritt die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung nach § 33 TKG.

Zu § 11:**Zu Abs. 1:**

Da Fragen der Konvergenz der Bereiche audiovisuelle Medien und Telekommunikation die Aufgabenbereiche mehrerer Kommissionen betreffen können, sieht der Entwurf vor, dass im Einzelfall nach positiver Entscheidung des Präsidenten eine aus zwei oder auch allen Kommissionen zusammengesetzte Verstärkte Kommission zusammentreten kann. Bei der Entscheidung des Präsidenten handelt es sich um eine organisationsinterne Verfügung, aus der kein Rechtsanspruch abzuleiten ist. Auch in diesem Fall gilt, dass die Entscheidung nach außen immer eine solche der KommAustria ist. Die Verstärkte Kommission kann sich je nach Antrag und je nach Geschäftsfall aus zwei oder allen drei Kommissionen zusammensetzen. Es sind in Zukunft durchaus Konstellationen denkbar, in denen alle drei Kommissionen zusammentreten könnten, um zB die Frage des Zuganges zu digitalen TV-Plattformen in der sich durchaus Probleme der Rundfunklizenzierung, die von der Medienkommission zu behandeln sind, Probleme der Infrastrukturregulierung und des Zugangs zur Infrastruktur, die von der Infrastrukturkommission zu behandeln sowie wettbewerbsrechtliche Fragen, wie sie von der Wettbewerbskommission behandelt werden, vereinigen können.

Zu § 12:**Zu Abs. 1:**

In der von der Vollversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung werden die Aufgabenbereiche der einzelnen Kommissionen unter Berücksichtigung der demonstrativen Aufzählung nach § 10 festgelegt und eine feste Geschäftsverteilung zwischen den einzelnen Kommissionen fixiert.

Zu Abs. 2:

In der Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden, dass ein einzelnes hauptberufliches Mitglied Aufgaben übernimmt. Dabei ist insbesondere an häufig auftretende Geschäftsfälle (wie zB Rufnummern-zuteilung nach dem TKG) aber zB auch die Wahrnehmung der Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 4 B-VG – welcher in der Regel allerdings bereits im Rahmen der Tätigkeit der KommAustria-GmbH nachgekommen sein wird.

30

400 der Beilagen

Zu § 13:**Zu Abs. 1:**

Der Präsident der KommAustria vertritt diese nach außen. Er zeichnet insbesondere die Erledigungen, soweit nicht in der Geschäftsordnung einzelne hauptberufliche Mitglieder dazu ermächtigt wurden.

Zu Abs. 4:

Im Falle von positiven oder negativen Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Kommissionen entscheidet der Präsident endgültig. Dies geschieht auf Antrag eines der hauptberuflichen Mitglieder einer Kommission. Die Entscheidung des Präsidenten ist ein behördeninterner Akt.

Zu § 14:**Zu Abs. 1:**

Um die Tätigkeit der KommAustria möglichst transparent zu gestalten, hat diese jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über ihre Finanzgebarung und Finanzierung zu verfassen.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Vollzugstätigkeit der KommAustria steht unter der Kontrolle des Nationalrates. Diesem kommt ein Fragerecht in allen Angelegenheiten, die die Vollzugstätigkeit der KommAustria betreffen, zu. Das Fragerecht ist jenem des Nationalrates gegenüber der Bundesregierung nachgebildet und folgt demgemäss denselben Grundsätzen. Insbesondere ist auch § 91 der Geschäftsordnung des Nationalrates auf das Fragerecht gegenüber der KommAustria anzuwenden. Gemäß dem Außenvertretungsrecht des Präsidenten sind Fragen an die KommAustria von diesem zu beantworten. Im Hinblick auf die Frage der Amtsverschwiegenheit ist auf die Erläuterungen zu Art. I § 1 Abs. 3 und zu § 6 zu verweisen.

Zu § 15:**Zu Abs. 1:**

Werden in der KommAustria Bundesbedienstete (Beamte oder Vertragsbedienstete) als hauptberufliche Mitglieder tätig, so werden sie kraft Gesetzes für die Dauer der Mitgliedschaft von ihrer bisherigen Tätigkeit beurlaubt.

Zu Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird angeordnet, dass auf das privatrechtliche Dienstverhältnis der hauptberuflichen Mitglieder (nur) einzelne Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes zur Anwendung kommen.

Zu Abs. 3:

Um die Unabhängigkeit der hauptberuflichen Mitglieder zu gewährleisten, wird die Dienstgeberfunktion des Bundes über sie nicht von einem obersten Organ des Bundes (Art. 21 Abs. 3 B-VG), sondern vom Präsidenten der KommAustria ausgeübt (vgl. Art. I § 1 Abs. 5 dieses Entwurfes). Im Wesentlichen wird es sich bei der Ausübung der Dienstgeberfunktion in der Praxis zB um Fragen des Urlaubs oder der Arbeitszeit handeln. Inhaltliche Weisungen des Präsidenten an die Mitglieder der KommAustria sind durch die Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 Abs. 2 des Entwurfes ausgeschlossen.

Zu § 16:

Um einen effizienten Geschäftsapparat für die KommAustria bereitzustellen und auf bestehende funktionierende Beispiele zurückzugreifen, wird eine GmbH zur Unterstützung der KommAustria gegründet, die die Firma „KommAustria-GmbH“ führt. Die Telekom-Control GmbH wird durch Verschmelzung in die neu gegründete KommAustria-GmbH eingebracht. Die KommAustria-GmbH übernimmt die Aufgaben des Geschäftsapparats der KommAustria, die Durchführung von Streitschlichtungen sowie die Schaffung eines Kompetenzzentrums und die Konsultation mit den betroffenen Branchen.

Zu § 17:**Zu Abs. 1 und 2:**

Um die Unabhängigkeit der KommAustria zu gewährleisten, ist das in der KommAustria-GmbH tätige Personal nur an die Aufträge des Präsidenten und der hauptberuflichen Mitglieder im Aufgabenbereich der von ihnen geleiteten Kommissionen oder in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich (§ 12 Abs. 3) gebunden. Bei widersprüchlichen Aufträgen der hauptberuflichen (hauptberuflichen) Mitglieder entscheidet der Präsident darüber, an welchen Auftrag die KommAustria-GmbH gebunden ist.

Der Geschäftsführer der KommAustria-GmbH hat für das reibungslose Funktionieren des Geschäftsapparates zu sorgen, unterliegt aber der Aufsicht des Präsidenten und hat dessen Aufträgen Folge zu leisten.

Zu Abs. 3:

Die Gesellschafterrechte des Bundes und die Rechte der Generalversammlung nach dem GmbH-Gesetz werden von der Vollversammlung der KommAustria wahrgenommen. Dies insbesondere deshalb, um die vollkommene finanzielle Unabhängigkeit der KommAustria im Hinblick auf die personelle und finanzielle Ausstattung ihres Geschäftsapparates zu sichern und um zu verhindern, dass im Wege der Gesellschafterversammlung Einfluss von außen auf die Tätigkeit der KommAustria-GmbH genommen wird (vgl. Art. I Abs. 1 Abs. 4 des Entwurfes).

Zu § 18:

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung folgt dem Muster bisheriger „Ausgliederungsgesetze“ (zB § 10 Bundesmuseengesetz, BGBl. I Nr. 115/1998).

Zu § 19:

Diese Bestimmung folgt jener des bisherigen § 120 TKG in Bezug auf die Tätigkeit der Telekom-Control-GmbH.

Zu § 20:

Die KommAustria-GmbH wird als Streitschlichtungsinstanz in jenen Fällen eingesetzt, in denen bundesgesetzlich eine Streitschlichtung durch die KommAustria-GmbH vorgesehen ist. Dies wird zB in dem in diesem Entwurf enthaltenen neugefassten § 109 TKG (vgl. Art. VII) oder in der vorgeschlagenen Novelle zum § 7 Abs. 2 Fernsignalgesetz (vgl. Art. VI) vorgesehen.

Zu § 23:

Zu Abs. 1:

Die Finanzierung der KommAustria soll – um ihre finanzielle Unabhängigkeit zu garantieren – durch Konzessionsgebühren und Finanzierungsbeiträge der von der Regulierungstätigkeit betroffenen Unternehmen gedeckt werden.

Zu Abs. 2:

Die Finanzierungsbeiträge sind von in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten einzuheben. Für die Berechnung des Unternehmensumsatzes aus der Veranstaltung von Rundfunk sind beispielsweise der Werbeumsatz und der Umsatz mit Merchandisingprodukten sowie das Programmengeld nach § 20 RFG heranzuziehen. Ebenso sind die Einnahmen aus Pay-TV und die Einnahmen von Kabelnetzbetreibern aus der Kabelnetzgrundgebühr sowie sonstigen Zusatzdiensten zur Berechnung heranzuziehen. Weiters sind die Einnahmen aus dem Zurverfügungstellen und Anbieten von Kommunikationsnetzen (Zurverfügungstellen von Mietleitungen) oder von Kommunikationsdiensten (zB Internet Access Provider) heranzuziehen. Die Höhe der eingehobenen Finanzierungsbeiträge soll nicht über das für die Finanzierung der Aufgaben der KommAustria, der KommAustria-GmbH notwendige Maß hinausgehen.

Zu Abs. 3:

Der Finanzierungsbeitrag bemisst sich im Verhältnis des Umsatzes eines Unternehmens zum Gesamtumsatz auf dem von der KommAustria festgelegten Markt (vgl. zu Abs. 4). Die KommAustria hat dabei davon auszugehen, dass Unternehmen nur zur Finanzierung des Aufwandes der sie betreffenden Regulierung herangezogen werden. Als Branchen gelten die Bereiche Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) einerseits und das Anbieten von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten (somit jedenfalls jener Bereich, der derzeit vom TKG erfasst ist, aber zum Beispiel aber auch Kabelnetzbetreiber) andererseits.

Zu Abs. 4:

Bei der Schätzung des branchenspezifischen Regulierungsaufwands gilt als wesentlicher Ansatzpunkt der jeweilige Aufwand des Vorjahres. Bei der erstmaligen Prognose nach Inkrafttreten dieses Entwurfs wird auf die bisherigen Erfahrungswerte der Telekom-Control GmbH sowie der Rundfunkbehörden zurückzugreifen sein.

Zu Abs. 6 und 7:

Der Finanzierungsbeitrag ist ein Selbstbemessungsbeitrag. Die betroffenen Unternehmen haben in eigener Verantwortung ihren Beitrag zu bemessen und der KommAustria zu überweisen. Nur im Fall, dass der Finanzierungsbeitrag nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wird, hat die KommAustria einen Bescheid darüber zu erlassen. Dagegen ist eine Berufung an den unabhängigen Bundeskommunikationssenat möglich.

Zu Abs. 9:

Die Gelder aus der Konzessionsgebühr und den Finanzierungsbeiträgen fließen in das Budget der KommAustria-GmbH. Der Klarstellung halber sei darauf verwiesen, dass diese Einnahmen der GmbH zufließen, die die Geldmittel für die KommAustria verwaltet, nachdem letzterer als Bundesorgan keine eigenständige Rechtspersönlichkeit zukommt. Würden die Einnahmen nicht der KommAustria-GmbH zufließen, müssten diese nach dem BHG als Bundesmittel veranschlagt und verrechnet werden und in das Bundesbudget einfließen, was aber die auch in finanzieller Hinsicht gewünschte Unabhängigkeit der Regulierung konterkarieren würde.

Entscheidungen über Ausgaben der KommAustria-GmbH werden von ihrer Gesellschafterversammlung – das ist die Vollversammlung der KommAustria – getroffen.

Zu Abs. 10:

Mit dieser Bestimmung wird dem im Begutachtungsverfahren wiederholt vorgetragenen Bedenken gegen eine möglichen „Querfinanzierung“ zwischen den Branchen Rechnung getragen.

Zu § 24:**Zu Abs. 1:**

Von der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Zuständigkeit der KommAustria zur Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, die im Wesentlichen parallel zu jener des Kartellgerichts in Erwägung gezogen wurde, musste aus verfassungsrechtlichen Gründen Abstand genommen werden (vgl. insbesondere VfSlg. 2909/1955). Zudem wurde diesem Konzept vor allem im Lichte einer befürchteten Doppelgleisigkeit der Verfahren vehemente Kritik entgegen gebracht.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, zugleich aber dem rechtspolitischen Anliegen gerecht zu werden, mit der KommAustria eine effiziente Einrichtung zur Förderung und Sicherung eines fairen und chancengleichen, funktionsfähigen Wettbewerbs und der Meinungsvielfalt zu fördern, sieht der Entwurf nunmehr vor, dass der KommAustria umfassende Antragsrechte im kartellgerichtlichen Verfahren zukommen, die sie von Amts wegen wahrzunehmen hat, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass ein kartellrechtlich relevanter Sachverhalt auf einem ihrer Regulierung unterliegenden Markt vorliegt. Die Antragsrechte beziehen sich dabei nicht nur auf Sachverhalte, in welchen ein Verhalten von der Regulierungstätigkeit der KommAustria unterliegenden Marktteilnehmern (Rundfunk und Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur und Diensten) gesetzt wird, sondern auch auf solche Sachverhalte, die Medienunternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 betreffen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach der vorgeschlagenen Novellierung des Kartellgesetzes (vgl. Art. IX) die KommAustria anstelle des Paritätischen Ausschusses in den ihre Regulierungstätigkeit betreffenden Fragen als Gutachterin tätig wird. Dies gilt nicht, wenn die KommAustria selbst in einem Verfahren Antragstellerin ist.

Zu Abs. 2:

Die KommAustria wird bezüglich der Antragstellung stets von Amts wegen tätig, dies kann allerdings auf Grund einer Anregung Dritter geschehen. Ein subjektiver Rechtsanspruch bezüglich einer Antragstellung durch die KommAustria besteht nicht. Sofern eine Aktivlegitimation nach dem Kartellgesetz besteht, bleibt es Dritten aber unbenommen, selbst einen Antrag beim Kartellgericht zu stellen.

Zu Abs. 3:

Um ihren Aufgaben nach Abs. 1 effektiv nachkommen zu können, werden der KommAustria umfassende Auskunftsrechte gegenüber jenen Marktteilnehmern, auf deren Verhalten sich ein Antrag beziehen kann, eingeräumt. Auskunftspflichten bestehen dann nicht, wenn gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen oder sich der Betroffene der Gefahr der Selbstbezeichnung aussetzen würde.

Zu § 25:

Um einen gleichzeitigen Ablauf der Funktionsperioden aller Mitglieder der KommAustria und eine dadurch nötig werdende komplette Neubestellung der Mitglieder und somit einen „Know-how-Verlust“ bei der Behörde zu verhindern, wird in Abweichung von der allgemeinen Regel des § 3 für die erste Funktionsperiode eine gestaffelte Funktionsdauer für die Mitglieder vorgesehen. Dadurch soll erreicht werden, dass in zukünftigen Funktionsperioden eine partielle Erneuerung der KommAustria möglich wird.

Zu § 28:

Um einen effizienten, schnellen Rechtszug bzw. eine Rechtskontrolle mit voller Überprüfungsbefugnis, auch in Tatsachenfragen, zu gewährleisten, wird gegen Entscheidungen der KommAustria eine Berufung zum nach diesem Bundesgesetz mit einer Novelle zum B-VG eingerichteten unabhängigen Bundeskommunikationssenat vorgesehen.

Zu Art. IV:

Die Änderungen des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes betreffen, mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 2, Anpassungen der Behördenzuständigkeit, dh. die Ersetzung der bisherigen Behörden durch die KommAustria.

Zu Art. V:

Die Änderungen Rundfunkgesetzes betreffen, mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung des § 2a Abs. 3, Anpassungen der Behördenzuständigkeit, dh. die Ersetzung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes durch die KommAustria.

Zu Art. VI:

Die Änderungen des Fernsehsignalgesetzes betreffen Anpassungen der Behördenzuständigkeit, dh. die Ersetzung der Schlichtungsstelle durch die KommAustria-GmbH und den Hinweis auf die Zuständigkeit der KommAustria.

Zu Art. VII:**Zu Z 1 (§ 17 Abs. 1):**

Im Hinblick darauf, dass die KommAustria neben den Aufgaben im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes noch weitere Aufgaben zu besorgen hat, erscheint es sinnvoll, die Gesamtfinanzierung der KommAustria von dieser selbst regeln zu lassen. Deshalb wird die bisherige Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine Verordnungsermächtigung der KommAustria ersetzt.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 2):

Ähnlich wie gemäß § 17 Abs. 1 soll auch die Gesamtfinanzierung der KommAustria von dieser geregelt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält das KommAustria Gesetz (§ 23). § 17 Abs. 2 hat daher zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 3):

Die Änderung ist eine notwendige Anpassung der Änderung von § 17 Abs. 1 und 2.

Zu Z 4 (§ 47 Abs. 4):

In der Praxis hat sich regelmäßig das Problem der Handhabung von Frequenzen für terrestrische Rundfunk- und Fernsehzwecke ergeben. Die Frage der Zulässigkeit der Durchführung von Hörfunk und Fernsehrundfunk soll der KommAustria obliegen. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hat die Klärung der frequenztechnischen Voraussetzungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erfolgen. Im Sinne einer effizienteren und rascheren Verwaltung sollen alle Angelegenheiten für jene Frequenzen, die nach dem Frequenznutzungsplan für terrestrische Rundfunk- und Fernsehzwecke vorgesehen sind, künftig ausschließlich von der KommAustria besorgt werden. Dies umfasst neben der Frage, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Frequenzen für Übertragungen eingesetzt werden können auch die Koordinierung dieser Frequenzen mit dem Ausland und die Eintragung der Nutzung dieser Frequenzen in die entsprechenden Frequenzpläne bei der internationalen Fernmeldeunion sowie die Erlassung der entsprechenden Durchführungsverordnungen und der Erteilung von Bewilligungen. Lediglich die Aufgaben der Funküberwachung, also die

34

400 der Beilagen

Angelegenheit der Überwachung von Störungen im Funkfrequenzspektrum, sollen aus Gründen der Einheitlichkeit beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verbleiben.

Zu Z 5 bis 10:

Die Änderungen dienen der Anpassung des § 47 an die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde in Rundfunkangelegenheiten.

Zu Z 11 (§ 108):

Durch das KommAustria Gesetz wird eine gemeinsame Regulierungsbehörde, die auch für Angelegenheiten der Telekommunikation zuständig ist, geschaffen. § 108 stellt klar, dass an allen Stellen, an denen die Regulierungsbehörde erwähnt ist, entweder die Kommunikations-Kommission Austria oder die KommAustria-GmbH gemeint ist. Welche der beiden Einrichtungen jeweils betroffen ist, ergibt sich aus § 109. Grundsätzlich ist die KommAustria mit sämtlichen Aufgaben betraut, sofern hierfür nicht die KommAustria-GmbH zuständig ist.

Zu Z 12 (§ 109):

In dieser Bestimmung werden die Aufgaben der KommAustria-GmbH taxativ aufgezählt. Es handelt sich hierbei um die im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Streitschlichtungsverfahren gemäß § 66 und 116, für die die Befassung einer unabhängigen Behörde nicht notwendig ist. Zuständigkeiten, die der KommAustria-GmbH durch andere Bundesgesetze übertragen sind, bleiben unberührt.

Zu Z 13 (§ 106 Abs. 1 Z 5):

Im Hinblick auf die organisatorische Neugestaltung der Regulierungsbehörde hat das bisherige Aufsichtsrecht des BMVIT zu entfallen.

Zu Z 14 und 16 (§ 110 bis 123):

Durch die organisatorische Neuordnung der Regulierungsbehörden können die bisher im Telekommunikationsgesetz dazu enthaltenen Bestimmungen aufgehoben werden. Beibehalten wird jedoch § 116 der das Schlichtungsverfahren gegenüber den Endkunden regelt.

Zu Z 15 (§ 116 Abs. 1)

Die Änderungen dienen nur der Klarstellung, wonach das Schlichtungsverfahren von der Regulierungsbehörde, in diesem Fall gemäß § 109 von der KommAustria-GmbH, durchzuführen ist.

Zu Z 17 und 18:

Diese Bestimmungen dienen der begrifflichen Vereinheitlichung.

Zu Z 19:

Die Bestimmung soll einen reibungslosen Wechsel der Behördenzuständigkeit und eine Überleitung anhängiger Verfahren gewährleisten.

Zu Art. VIII:

Die Änderungen des Zugangskontrollgesetzes betreffen Anpassungen der Behördenzuständigkeit, dh. die Ersetzung durch die KommAustria.

Zu Art. IX:

Die Novellierung des Kartellgesetzes dient der Umsetzung der der KommAustria zukommenden Aufgabe der Marktbeobachtung (siehe oben Art. III, 3. Abschnitt). Dementsprechend werden ihr Antragsrechte in den relevanten kartellrechtlichen Verfahren vor dem Kartellgericht eingeräumt, sofern es sich um Verhalten von einem Medienunternehmen oder einem Medienhilfsunternehmen (im Sinne des § 42c Abs. 1 KartG) oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder -infrastruktur (im Sinne des Art. III § 2 dieses Entwurfes) handelt.

Diese Antragsrechte beziehen sich auf:

Die Untersagung der Durchführung eines Kartells – vgl. Z 1 (§ 25 Z 4),

Widerruf der Genehmigung eines Kartells – vgl. Z 2 (§ 27),

Untersagung einer vertikalen Vertriebsbindung – vgl. Z 3 (§ 30c),

Widerrufsaufträge – vgl. Z 4 (§ 33),

Missbrauchsaufsicht – vgl. Z 5 (§ 37).

Zusammenschlusskontrolle – vgl. Z 6 und 7 (§ 42a und 42b)

Zu Z 9 (§ 49 Abs. 5)

Das Gutachten des Paritätischen Ausschusses soll in Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen, durch ein Gutachten der KommAustria ersetzt werden. Festzuhalten ist, dass in Fällen, in welchen die KommAustria selbst Antragstellerin ist, diese nicht Gutachterin sein darf.

Zu Art. X:

Die Änderungen des Signaturgesetzes betreffen Anpassungen der Behördenzuständigkeit und die Ersetzung durch die KommAustria.